Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

54. Sitzung (05.09.1842)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

LIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 5. September 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Finanzminister v. Böckh, Geh. Referendär Eichrodt und Ministerialrath Zieglerz sodann sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Gottschalk, Kuenzer, Regenauer und Schanzlin.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Von Seiten des Secretariats wird eine von 127 staatsbürgerlichen Einwohnern aus dem Amtsbezirke Säckingen unterzeichnete Adresse an die zweite Kammer, das Wirken der Letzteren betreffend, vorgelegt, und an die Petitionscommission verwiesen.

Da noch kein Regierungscommissär anwesend ist, so entschließt sich die Kammer, zunächst Petitionen zu erledigen.

Demgemäß erstattet Hecker und zwar mündlich, folgenden Bericht:

Es haben sich mehrere Gastwirthe der Stadt Mannheim an diese Kammer mit einem Gesuch gewendet, das dahin lautet, mittelst vorwortlichen Berichts bei dem Staatsministerium den Antrag zu stellen, daß mit Ausnahme der schon längst bestehenden Gastwirthschaften, besonders untersucht werde, welcher Unterschied zwischen dem Gast- und Beherbergungsrecht und den Realbierbrauereien und dem Feuerrecht bestehe, damit diejenigen Personen, welche die Ausübung ihres Realrechts zugestanden erhielten, darthun müssen, ob sie das Real-, Gast- und Beherbergungs- oder das Real-, Gast- und Feuerrecht haben.

Diese Petition hat nämlich zum Gegenstand, daß in der Kurpfalz früher verschiedene Gattungen von Wirthschaftsgerechtigkeiten bestanden hätten, nämlich sogenannte Gast- und Beherbergungsrechte und Realbierbrauereien und Feuerrechte. Alle diese Gerechtigkeiten wurden mit 60 bis 70 fl. erkauft und es war in Beziehung auf diese erworbenen Realrechte zugleich die Schildgerechtigkeit damit verbunden, die in älterer Zeit das Beherbergungsrecht eo ipso in sich schloß, wie jetzt noch in Bayern, wo gerade solche Realbrauereien das Beherbergungsrecht haben.

Als das neue Wirthschaftsgesetz eingeführt worden ist, wurden alle diese Gerechtigkeiten einer neuen Revision unterworfen, und so fern sich die Eigenthümer dieser Realgerechtigkeiten genügend legitimiren konnten, wurden ihnen, je nachdem ihr Recht persönlich oder real war, alle diejenigen Gerechtigkeiten ertheilt, die mit Realrechten verbunden sind, besonders das Beherbergungsrecht.

Dagegen haben sich die Wirthe, welche die Petition übergeben, beschwert, indem sie sagen, man habe bei der Ertheilung der Wirthschaftsconcessionen auf den Grund des Wirthschaftsgesetzes nicht unterschieden zwischen dem Gast- und Beherbergungsrecht, den Realbrauereien und dem Feuerrecht, und besonders das Beherbergungsrecht in letzterer Beziehung gegeben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich kann den Antrag der Commission, zur Tagesordnung überzugehen, kurz dahin motiviren, daß man bei der Regulirung der Wirthschaftsrechte von der Ansicht ausging, daß Jeder, der ein Realrecht in der Kurpfalz gekauft, auch das Beherbergungsrecht eo ipso hatte und damals alle Wirthe gehört worden sind. In Gemäßheit jenes Gesetzes und da jene Realrechte ein für allemal festgestellt sind, ist kein Grund vorhanden, die Petition empfehlend an das Staatsministerium zu überweisen, indem durch jenes Gesetz und die eingezogenen Notizen der Zustand vollständig normirt ist.

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung wird ohne Erinnerung angenommen.

Derselbe berichtet ferner mündlich, wie folgt:

Die Gemeinde St. Märgen hat eine Petition an die Kammer gerichtet, worin sie beantragt, die Regierung zu bitten, das neue Gesetz in Beziehung auf die Beförderung der Einschätzung der Häuserbrandversicherung schleunig zu vollziehen oder das provisorische auszudehnen zum Behuf der Erhöhung der zu niederen Einschätzung.

Die Petenten beklagen sich, daß seit der neuen Einschätzung von 1840 bei ihnen nichts geschehen, nicht einmal Bautaratoren angestellt seyen und schildern die Nachtheile, die aus der niederen Einschätzung entstehen können.

Da die Petenten nirgends behaupten, um Abhülfe bei der geeigneten Landesstelle nachgesucht zu haben, es aber nur einer einfachen Anzeige bei der Regierung bedürfen wird, um ihr Augenmerk auf diese Sache zu richten, so schlägt die Commission vor, zur Tagesordnung überzugehen, jedoch der Ansicht beistimmend, daß allerdings eine Beförderung der Einschätzung der Häuser in der Brandversicherung sehr wünschenswerth wäre. Es ist indessen der Commission bekannt, daß die Schwierigkeit, Bautaratoren für das ganze Land zu finden, es unmöglich macht, in allen Distrikten gleichzeitig und so rasch als es wünschenswerth wäre, die Sache zu fördern.

Mördes: Dieser Gegenstand ist in der That sehr wichtig und nur zu beklagen, daß die Bemerkungen der Commission, die allerdings Grund haben mag, die Tagesordnung zu beantragen, verhallt sind, ohne daß die Regierung je von diesen Klagepunkten Kenntniß erhält.

v. Itzstein: Es handelt sich hier um dieselbe Angelegenheit, wie sie neulich von mir und dem Abg. Junghanns aus Veranlassung der Zehentablösung zur Sprache gebracht wurde.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

Derselbe berichtet ferner mündlich über die Petition vieler Wirthe des Oberlandes, namentlich von Ettenheim, Kappel, Kippenheim, Altdorf, Schweighausen, Schmieheim, Ringsheim, Mahlberg, Münchweiher, Dörlinbach ꝛc. Abschaffung des Ohmgeldes von dem für die eigene Haushaltung nothwendigen Wein betreffend.

Die Petenten, äußert Referent, halten es für eine Unbilligkeit, daß sie von der eigenen Weinconsumtion neben der Accise Ohmgeld entrichten, also härter, als alle übrigen Bürger gehalten seyn sollen, was besonders für Diejenigen, welche zahlreiches Gesinde halten müssen, beschwerlich sey.

Diese Sache ist schon auf dem Landtage von 1831 in der 101. Sitzung vom 23. September jenes Jahres und von 1835 in der 67. Sitzung vom 28. August und zum Theil in der 135. Sitzung vom 17. Juli 1840 zur Sprache gekommen, und die Tagesordnung beschlossen worden. Die Verhältnisse haben sich bis jetzt nicht geändert, und indem wir uns auf die damals vorgebrachten Gründe zurückbeziehen und solche adoptiren, tragen wir auf Tagesordnung an.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden.

Derselbe berichtet endlich schriftlich über die Eingabe der Gemeinde Schweighausen, verschiedene Beschwerden betreffend.

(Beilage Nro. 1.)

Die Commission stellt den Antrag, hinsichtlich sämmtlicher Punkte zur Tagesordnung überzugehen.

Es erhebt sich hiegegen kein Widerspruch.

Posselt berichtet

1) über die Bitte des Professors Benz in Konstanz; Weinaccise von ererbtem Wein betreffend.

(Beilage Nro. 2.)

Die Commission trägt auf Tagesordnung an.

Der Commissionsantrag wird nach einer kurzen Bemerkung des Abg. Rindeschwender angenommen.

2) Ueber die Petition des Hoforgelmachers Alfermann in Bruchsal, Wirthschaftsrecht betreffend.

(Beilage Nro. 3.)

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung, findet in der Kammer keinen Widerspruch.

3) Ueber die Petition des Conrad Lohr von Schönach, die Gründung einer deutschen Universität in Nordamerika betreffend.

(Beilage Nro. 4.)

Die Commission trägt auf Tagesordnung an.

Welcker, von Rindeschwender unterstützt, trägt auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium an.

Der Antrag wird jedoch verworfen, und der Commissionsantrag dagegen angenommen.

Da inzwischen die erwarteten Regierungscommissäre in den Saal getreten sind, so wird die Verhandlung über Petitionen abgebrochen und zur Tagesordnung übergegangen.

v. Itzstein berichtet sonach über die an die Budgetcommission zur nähern Begutachtung gewiesene Budgetposition in Betreff des Mühlburger Thors.

(Beilage Nro. 5.)

Die Commission stellt folgende Anträge:

1) „Die Kammer möge aussprechen, daß sie nach „den vorliegenden Acten und Vorträgen eine „Pflicht des Staates zu der Bau- und Unter„haltungslast der Carlsruher Stadtthore an„zuerkennen nicht vermöge;“

2) „daß sie die für Herstellung eines neuen Gitter„thores gegen Mühlburg hin verlangten 3,729 fl. „nicht bewillige!!“

Nachdem die Kammer auf den Antrag der Commission und im Einverständniß mit der Regierungscommission die abgekürzte Form der Berathung beschlossen hatte, äußert:

Finanzminister v. Böckh: Ich habe mich über diesen Gegenstand bereits ausgesprochen, und weiß dem Gesagten Wesentliches nichts mehr beizufügen.

Der Anspruch der Stadt Carlsruhe beruht allerdings, so weit ich die Sache kenne und da mir nicht bekannt ist, ob die Stadt noch Urkunden irgend einer Art besitzt, lediglich darauf, daß seit dem Bestehen der Residenz alle Thore der Stadt auf Kosten der Staatskasse gebaut und unterhalten worden sind. Nur in neuester Zeit, wo das Finanzministerium zur Sprache brachte, daß die Stadt noch einen Beitrag dazu geben oder vielmehr, daß die Stadt die Baulast übernehmen und der Staat nur einen Beitrag geben solle, kam die Sache in Anregung und wurde, so wie Ihnen vorgetragen worden ist, von dem Staatsministerium entschieden. Ich selbst habe an diesem Beschluß keinen Theil genommen; allein das Staatsministerium hat in Erwägung gezogen, daß der Anspruch der Stadt Carlsruhe auf langjähriger unfürdenklicher Uebung beruht und nach Anhörung aller Stellen den Maßstab festgesetzt, wie er Ihnen eröffnet worden ist.

Es fragt sich hier vor Allem, ob das Staatsministerium competent war, in dieser Sache einen Beschluß zu fassen? Die Competenz des Staatsministeriums, als oberste Administrativbehörde, kann wohl nicht in Zweifel gezogen werden, und nicht nur die Commission im Jahr 1831, sondern die ganze Kammer hat diese Competenz dadurch anerkannt, daß sie die Kosten für den Bau des Carlsthores und, meines Wissens, ganz nach dem Ausspruch des Staatsministerialrescripts vom 25. September 1828, bewilligt hat. War das Staatsministerium competent, so kann nur die Frage entstehen, ob es in dieser Sache die ihm zustehende Gewalt überschritten, ob es dieselbe mißbraucht hat, zum Vortheil der Stadtkasse und zum Nachtheil der Staatskasse? Ihre verehrliche Commission scheint Dieß zu glauben. Wäre man hierüber einig, so würde sich weiter fragen, was in der Sache zu thun sey? Nach unserer Verfassung wäre wohl nichts Anderes zu thun, als gegen diejenigen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mitglieder des Staatsministeriums, welche den Beschluß gefaßt, eine Klage zu erheben, diese an den Regenten zu bringen, und zu veranlassen, daß von der competenten Behörde entschieden werde, ob eine Gewaltsüberschreitung, oder ein Mißbrauch der Gewalt wirklich vorliege. Die Kammer ist hiezu nicht competent, denn sie kann bloß Klage gegen die obersten Staatsbeamten führen. Läge ein solcher Ausspruch eines competenten Gerichtes vor, dann würde es sich erst davon handeln, wer zu zahlen hat, denn darüber kann die Kammer noch weniger urtheilen. Will die Kammer diesen Weg gehen, so habe ich nichts dabei zu erinnern. Es wird sich dann zeigen, was dabei herauskommt. Einen andern kann die Kammer nicht gehen. Ich bitte dabei wohl zu bedenken, daß, wenn sie diesen Weg geht, und irgend ein Gericht urtheilt, die Kosten des Mühlburger Thors seyen der Staatskasse zu ersetzen, ein gleicher Ausspruch wegen der Kosten des Carlsthores nicht zu umgehen wäre. Ob man auch gegen die Mitglieder der ständischen Commission, welche die Uebernahme dieser Kosten auf die Staatskasse beantragt, Klage erheben kann, lasse ich dahin gestellt seyn, sie sind unverantwortlich. Die ganze Kammer ist unverantwortlich, sie kann 100,000 fl. anerkennen, und hinterher sagen, sie hätte sie allerdings nicht anerkennen sollen, allein sie habe sie einmal anerkannt, und dabei müsse es sein Bewenden haben. Das Ende wird seyn, daß es auch bei dieser Ausgabe, obgleich nur von der Regierung anerkannt, sein Bewenden hat, und daß Niemand verurtheilt werden kann, sie zu ersetzen. Was die Regierung in Beziehung auf die Zukunft thun wird, weiß ich nicht. Es ist Dieß noch nicht zur Sprache gekommen, allein was den vorliegenden Fall betrifft, so wird es am besten seyn, darüber wegzugehen. Will man Alles gleich machen, so wüßte ich Ihnen noch ganz andere Posten zu nennen, die zu nivelliren wären. Sie sagen, jede Stadt, welche Thore haben will, möge sie selbst bauen und unterhalten. So könnte man sagen, jede Stadt und jeder Ort im Großherzogthum ist schuldig, seine Armen zu unterhalten, und doch werden mit Bewilligung der Kammer jährlich der Stadt Mannheim 13,000 fl. und der Stadt Carlsruhe 9000 fl. zu diesem Zweck bezahlt.

Trefurt: Der Gegenstand der Berathung hat jedenfalls durch die Acten-Mittheilung, welche der Herr Finanzminister gemacht hat, und durch den Bericht des Abg. v. Itzstein bedeutend an Klarheit gewonnen, ja es scheint mir die Sache in ihrem rechtlichen Momente so klar und einfach geworden zu seyn, daß die Kammer ohne Zweifel einen Beschluß fassen kann, der die Sache ein für allemal, und zwar zum Vortheil der Stadt Carlsruhe, erledigt. Der Herr Berichterstatter hat die Gültigkeit oder Rechtsverbindlichkeit des Staatsministerialrescripts nicht von dem höhern constitutionellen Standpunkte aus beanstandet, wie der Herr Finanzminister so eben auseinandergesetzt hat, sondern er hat vor Allem bezweifelt, ob in diesem Staatsministerialrescript und der Wirkung, die ihm zu Grunde liegt, ein Rechtstitel anzunehmen sey. Wenn aber auch Dieses zweifelhaft wäre, so läge es doch sowohl im Interesse des Staats als auch im Interesse der Kammer, es als einen rechtsverbindlichen Vergleich zu betrachten, denn wenn es kein Vergleich ist, und die Verbindlichkeit durch dieses Staatsministerialrescript nicht normirt wurde, so hat die Staatskasse mehr zu leisten. Ich gebe dem Herrn Berichterstatter zu, daß eine Anwendung des Kirchenbauedicts hier nicht am Platze ist. Von dem Gesichtspunkt einer Dienstbarkeit könnte die Stadt Carlsruhe, wenn sie das Eigenthum der Thore in Anspruch nehme, die Staatskasse gewiß nicht in's Mitleiden ziehen. Allein ich bin der Meinung, daß das Kirchenbauedict auf Kirchenbauten zu beschränken, und nicht auf Stadtthore auszudehnen ist. So steht indessen die Sache nicht. Die Kammer hat aus dem Bericht vernommen, daß Carlsruhe zu der Zeit, als der Carlsthorbau vor sich gehen sollte, jede Baupflicht in Beziehung auf dieses Thor in Abrede gezogen hat. Die Stadt hat nicht bloß behauptet, der Staat habe bisher allein und auf eigene Kosten alle Thore gebaut, sondern auch gesagt, die Thore seyen Eigenthum des Staats. Nicht weil Dieser eine Dienstbarkeit auf sich hätte, oder eine kirchenbauedictmäßige Bauverbindlichkeit für ihn vorläge, son-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dern weil er Eigenthümer ist, und jedem Eigenthümer, so lange er nicht einen Andern beiziehen kann, die Baupflicht obliegt; die Stadt hat ferner gesagt, sie brauche die Thore gar nicht, sondern ihr genüge ein Schlagbaum; wenn aber der Staat wegen des Decorums ein Thor wünsche, so sey sie geneigt, einen Beitrag zu leisten. Der Stadtrath war in dieser Hinsicht mit dem Ausschuß nicht ganz einverstanden, allein Beide wollten eine Verbindlichkeit zu irgend einem Beitrag nicht anerkennen. Das Finanzministerium behauptete damals der Stadt gegenüber, die Stadt sey hiezu verbunden, allein die Stadt behauptete, es sey Dem nicht so, sondern der Staat habe zu bauen, allein im Wege des Vergleichs könne man sich zu einem gewissen Beitrag wohl herbeilassen, worauf hin dann das Staatsministerium genehmigte, daß es so gehalten werden solle, wie der Ausschuß damals vorgeschlagen hat, und was nun als ein Theilungsmaßstab gilt, denn bis jetzt wurde hiernach verfahren und beide Theile haben die Sache als einen Vergleich betrachtet, der auch rechtsverbindlich seyn wird. Nach allem Diesem fordert also das Interesse der Staatskasse selbst, daß man sich an dieses höchste Staatsministerialrescript als an einen Vergleich halte, indem ohne Diesen der Staat ganz bauen müßte. Hiemit glaube ich den Antrag begründet zu haben, Dasjenige zu bewilligen, was die Regierung verlangt hat.

Mördes: Wie wir durch den Bericht gehört haben, so existirt ein Rechtstitel im eigentlichen Sinne des Wortes keineswegs, sondern bloß der factische Umstand, daß man, wie es auch aus der Geschichte der Stadt Carlsruhe, und nach der ehemaligen patriarchalischen Regierung, die mit so vieler Milde unter den badischen Fürsten gehandhabt wurde, sehr erklärlich wird, einer aus so kärglichen Mitteln geschaffenen Residenz Zuschüsse gab, vielleicht auch ganz für sie eintrat, um etwas mehr Anstand für sie zu gewinnen. Später aber haben sich diese patriarchalischen Ansichten in der Verwaltung der Staatsrevenüen nicht nur geändert, sondern man hat auch mit gutem Grunde gefragt, welche Verpflichtungen dem Staat als dem Centralpunct der Fürsorge für die Gesammtheit, gegenüber von Particularinteressen obliegen, und so war es natürlich, daß die Reihe der Untersuchung auf Carlsruhe führte, wo man zu jeder Particularanstalt bisher die Mittel aus der Staatskasse geschöpft hat. Es fragt sich nun, ob die Verhandlungen, die zwischen der Stadt und der Regierung gepflogen wurden, von der Beschaffenheit waren, um daraus einen Rechtstitel für die Stadt zu gewinnen. Ehe ich jedoch diese Frage untersuche, bekenne ich, daß ich mit dem Herrn Finanzminister dem Prinzip nach vollkommen einverstanden bin. Ich anerkenne, wie es auch die Natur der Sache absolut und unausweislich nothwendig macht, daß der obersten Administrativbehörde des Staats über Rechtsansprüche Derselben, so wie über Verpflichtungen, die ihm gegenüber geltend gemacht werden wollen, die Competenz zustehen muß, um in der einen oder der andern Richtung verbindlich für die Staatskasse zu handeln, denn es wäre kein Rechtsverkehr und überhaupt keine Berührung des Staats als solchen mit Einzelnen möglich, wollte man jeden, auch den geringsten Act, von der Zustimmung der Kammer abhängig machen. Dieß sagt auch unsere Verfassungsurkunde ex argumento e contrario, indem sie nur gewisse Veräußerungsacte an die Zustimmung der Kammer knüpft, für alle übrigen Rechtsverhältnisse aber, die oberste Staatsbehörde als das eigentliche vertretende Organ des Staats gegenüber stellt. Die Frage ist nun aber, in welchen Verhältnissen die Administrativbehörde von der hier so limitirten Competenz Gebrauch machte. Wenn die Staatsbehörde einem Privaten gegenüber tritt, und, sey es durch ein wohlüberlegtes oder übereiltes Geständniß, ein Recht anerkennt, und im Wege des Vergleichs, wie der Abg. Trefurt meint, sich wirklich näher darauf einläßt, so würde ich keinen Augenblick im Zweifel seyn, daß ein solcher Vergleich als ein durch die Staatsbehörde in der Eigenschaft einer Parthie abgeschlossener Vertrag für die Staatscasse, also für uns verbindlich sey, daß uns aber hintenher die Controle über die Zweckmäßigkeit eines solchen Vertragsabschlusses nicht entzogen wäre, wir uns jedoch nur an die Garantie halten könnten,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die uns die Verfassung in der Person der Minister gegenüberstellt. So beantwortet sich aber die Frage im concreten Fall nicht. Soweit die Acten durch den zweiten Bericht mitgetheilt worden sind, ergiebt sich daraus nur, daß die Stadt Carlsruhe von dieser zuletzt vorgekommenen Ausgabe Anlaß genommen hat, sich auf frühere Verhältnisse der Staatsregierung gegenüber zu beziehen, daß sie die Prätention aufstellte, und durch die Beleuchtung der Gegenseite darzuthun suchte, wie es nicht in ihrem Interesse, sondern im Interesse des Staats liege, die Stadt als den Sitz der Centralregierung mit etwas reichlicheren Mitteln auszustatten, als ihr eigenes Interesse es erforderte. Darauf hat das Staatsministerium, wie Dieß auch die Natur der Dinge mit sich brachte, zuvörderst die Ansicht der untern und Mittelbehörden gehört, und im Wege der Verfügung auf die stattgefundene Imploration einen Bescheid gegeben. Ein solcher Bescheid ist nichts als eine Meinungsäußerung, und einen Rechtstitel wird man daraus nicht abstrahiren können, weil in den Acten — keineswegs, was doch bestimmt nachgewiesen werden müßte, da es sich von der Uebernahme einer Verbindlichkeit handelt — keineswegs das unumwundene Anerkenntniß irgend einer Verbindlichkeit niedergelegt ist, sondern nur die Rücksicht der Milde, und vielleicht die Pietät gegen eine frühere Verwaltung, eine solche Bestimmung motivirt haben mag. Diese Bestimmung ist aber keineswegs ein Rechtstitel, und der Herr Finanzminister hat seinen Vortrag mit einer Bemerkung geschlossen, die seine unumwundene Uebereinstimmung mit meiner Ansicht nun offen an den Tag legt. Er behauptete nämlich zuletzt, wenn ich ihn recht verstand, daß in diesem concreten Fall uns nichts als der Regreßanspruch an die Mitglieder des Staatsministeriums offen stehe; was aber für die Folge die Regierung zu thun gedenke, stehe dahin. Hätte der Herr Finanzminister wirklich die Ansicht, daß mit dem vorliegenden Staatsministerialrescript ein Rechtstitel geschaffen wäre, dann könnte von einer wandelbaren Ansicht der Stadt Carlsruhe gegenüber nimmermehr die Rede seyn, es wäre hierdurch der Stadt Carlsruhe auf ewige Zeiten ein Rechtstitel in die Hände gelegt, worauf hin sie in jedem eintretenden Fall, die Staatscasse in gleichem Maße in Anspruch nehmen könnte. Daß aber der Herr Finanzminister diese Ansicht selbst nicht hat, beweist seine eigene Aeußerung. Für mich besteht diese Ansicht eben so wenig, und deßhalb trete ich dem Commissionsantrage bei.

Goll: In eine rechtliche Erörterung der Sache kann ich mich nicht einlassen. Inzwischen glaube ich aber doch, daß sich eben so gut ein Bericht zu Gunsten der Stadt Karlsruhe abfassen ließe, als hier einer gegen Dieselbe erstattet worden ist. Ich halte mich zunächst an die Budgetcommission selbst, von der ich unterstellen muß, daß sie mit gewissenhafter Genauigkeit und Umsicht Alles prüft, was ihr von der Regierung mitgetheilt wird. Nun hat aber eine Budgetcommission vor 16 Monaten einstimmig den Antrag gestellt, die fragliche Position anzunehmen, und ich war deßhalb sehr bestürzt, als nun ein ganz anderer Antrag gestellt worden ist. Demjenigen, was der Herr Finanzminister und der Abg. Trefurt gesagt, will ich nur noch beifügen, daß die Organe der Stadt immer ihre Schuldigkeit gethan, das heißt, immer bestritten haben, daß die Last bloß auf die Stadt fallen könne. Die Regierung hat Dieß anerkannt, und deßhalb ist auch der Vergleich im Jahr 1828 zu Stande gekommen. Im Jahr 1831 war die Forderung an den Staat viel größer, und doch hat sich damals keine Stimme dagegen erhoben. Ich möchte nur wissen, mit welchem Recht die Kammer einen Beschluß fassen kann, wonach die Kosten für den Neubau und die Reparation der Thore der Stadtcasse allein zugewiesen werden sollen, während doch offenbar von Niemand hier bestritten wird, daß das Interesse der Stadt an diesen Thoren ganz gering ist. Ich schließe mit Demjenigen, was ich in der letzten Sitzung sagte, d. h. ich vertraue auf die Gerechtigkeit der Kammer. Man hat gesagt, die Städte Mannheim und Carlsruhe beziehen für ihre Armen 13,000 und 9,000 fl., allein, ich möchte fragen, mit welchem Recht die Stadt Mannheim jährlich 10,000 fl. für ihr Theater bezieht, und ob hiefür auch ein Rechtstitel besteht?

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mehrere Stimmen bemerken, daß dieser Bezug auf einem Vertrag beruhe.

Goll erwiedert, daß er einen solchen Vertrag nie gesehen habe.

Junghanns: Wenn der Stadt Carlsruhe Kraft öffentlichen Rechts irgend eine Abgabe, oder eine Leistung aufgelegt wäre, die ihr nach den jetzt bestehenden Gesetzen nicht zufiele, so würden wir keinen Augenblick Anstand nehmen, aller Staatsministerialrescripte ungeachtet, die ihr diese Last als eine rechtliche aufgebürdet hätten, die Stadt davon zu befreien. So haben wir es bisher mit allen Gemeinden des Landes und allen einzelnen gehalten — wenn sie alte Abgaben zu bezahlen hatten, die mit dem jetzigen Steuersystem nicht vereinbarlich waren. Die Last, die Thore zu unterhalten, entspringt aus dem öffentlichen Recht, und das Staatsministerium hat im Wege eines Vergleichs eine solche Last nicht anerkannt, sondern es hat ein Rescript erlassen, wodurch es ein Viertel der Last der Gemeinde und drei Viertel der Staatskasse für den Fall überwiesen hat, der damals vorlag. Ein solches Rescript kann jeden Augenblick wieder zurückgenommen werden, allein es besteht dasselbe bis auf die neueste Zeit, und es bestand namentlich zu der Zeit in Kraft, als das neue Thor gebaut wurde, so daß eine Beanstandung der Ausgabe, die jetzt gemacht ist, nicht platzgreifend seye, und ein Rückgriff auf das Staatsministerium, welches die Ausgabe genehmigt hat, keinen Erfolg haben würde. Ich wünschte daher, es möchte die Kammer aussprechen — und ich hoffe, daß ein solcher Ausspruch oder ein solcher Wunsch von dem Staatsministerium werde gut geheißen werden — es möge für die Zukunft die Unterhaltung und der Neubau der Thore der Stadt Carlsruhe überlassen, für dieses Mal aber der Aufwand mit 3,729 fl. genehmigt worden, worauf ich hiemit antrage.

Bader: Ich habe die Staatsministerialacten ebenfalls durchgegangen, und auch mir kommt die Sache einfach vor. Entweder giebt das vorliegende Staatsministerialrescript der Stadt einen Titel, oder es ist überhaupt hinsichtlich des Beitrags zu den fraglichen Thorbaukosten maßgebend für den gegenwärtigen Fall und für die folgenden Fälle, oder nicht. Ich will davon abstrahiren, daß es maßgebend sey, also annehmen, daß es für die Stadt keinen Rechtstitel begründe. In diesem Fall tritt der Zustand, wie er im Jahr 1828 war, wieder ein, allein es ist hinsichtlich dieses Zustandes nachgewiesen und von allen Seiten anerkannt, daß die Thore von Carlsruhe von jeher von der Staatskasse oder der Domänencasse gebaut und unterhalten wurden, und es ist, als es sich von dem Bau des Carlsthores handelte, den man der Stadt Carlsruhe zumuthen wollte, damals von Derselben erklärt worden, daß sie kein Thor brauche und keines wolle, daß die schon bestehenden Thore Eigenthum des Staats seyen, der damit machen möge was er wolle. Man hat sich sogar von Seiten der Stadt Carlsruhe auf Mannheim berufen, und gesagt, Mannheim habe seine Thore abgebrochen und Carlsruhe könne es auch thun, indem es dieser Stadt eben so gut an einer einfachen Barriere und einem Schlagbaum genüge als es Mannheim daran genügen könne; es protestirte mit einem Wort die Stadt gegen allen und jeden Beitrag. Ich sehe nun nicht ein, welcher Richter in der Welt die Stadt Carlsruhe dazu verurtheilen könnte, ihre Thore zu unterhalten, oder ein neues Thor zu bauen. Wenn in dem gegenwärtigen Fall ein Rechtsstreit besteht, so kann die Regierung nichts Anderes thun, als sagen, sie erkenne den Anspruch der Stadt Carlsruhe gegenüber an, und der Richter seiner Seits kann und wird nichts Anderes thun, als die Staatskasse in die Kosten verfällen. Ich stimme für die Bewilligung der fraglichen Summe, um so mehr, als, wie ich höre, die Summe bereits verwendet und das Thor gebaut ist.

Sander: So weit ich die Rechtsverhältnisse der Stadt Carlsruhe gegenüber von dem Fiskus in Beziehung auf öffentliche Gebäude der Stadt kenne, so kann ich wohl zugeben, daß die Stadt Carlsruhe gegenüber von andern Städten und Gemeinden gegen den Fiskus vielleicht mehr Recht hat. Ich kann vielleicht auch zugeben, daß, wenn die Frage, in wie weit die Thore der Stadt Carlsruhe aus Mitteln des Fiskus, dieses Wort

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in seiner allgemeinen Beziehung genommen, zu bauen seyen, vor den Richter kämen, die Stadt die Hoffnung haben könnte, den Rechtsstreit zu gewinnen. Es ist uns aber die Frage nicht in der Beziehung vorgelegt, ob ein solcher Rechtstitel wirklich bestehe, und ob die Kammer mitwirken solle, im Vergleichsweg diese Frage zu erledigen, sondern es liegt nichts Anderes zu unserer Berathung und Zustimmung vor, als das Factum, daß schon Gelder aus der Staatskasse zur Erbauung eines Thors von Carlsruhe verwendet worden seyen. Alle die Rechtsverhältnisse, die zwischen der Stadt Carlsruhe und dem Fiskus bestehen, beziehen sich aber lediglich nur auf Rechtsverhältnisse des Fiskus als Domänenfiskus, und keineswegs auf Rechtsverhältnisse der Staatscasse, in so weit die Gelder aus den Steuern des Landes zusammengebracht werden. Die Verwendungen, von denen hier die Rede ist, sind dagegen keine Verwendungen aus dem Domänenfond, sondern die Gelder sollen aus den allgemeinen Staatsmitteln, d. h. aus den Steuern geschöpft werden. Man hat nun freilich von Seiten des Domänenfiskus bekanntlich eigene Grundsätze aufgestellt, die das Eigenthum des Domänenfiskus betreffen, und solches vollständig erhalten, und diesen Grundsätzen gegenüber können wir wohl auch sagen, daß auch genau bestimmt werden sollte, welche Verbindlichkeiten auf dem Domänenfiskus ruhen, und will man Verbindlichkeiten, Lasten und Schulden des Domänenfiskus auf die Staatskasse überweisen, so werden wir wohl Anstand nehmen und nehmen müssen, dieselben dahin zu überwälzen. Das Staatsministerialrescript vom Jahr 1828 übernimmt schon die Kosten des Baues der hiesigen Stadtthore, ohne allen Anstand auf die Staatskasse, und in dieser Beziehung entsteht nun selbst, wenn ich diesen Staatsministerialerlaß als einen Vergleich betrachten wollte, vor Allem die Frage, ob das Staatsministerium durch einen Vergleich Kosten auf die Staats- oder die Steuerkasse übernehmen könne? Der Abg. Mördes schien mir die Ansicht zu haben, es sey allerdings das Staatsministerium als die oberste verwaltende und vollziehende Behörde des Staats ermächtigt, Vergleiche abzuschließen. Wenn er sich aber auf die Verfassung bezieht, so wird er doch finden, daß der Paragraph der Verfassung, der von den Veräußerungen handelt, nur von Veräußerungen und Tauschen von Seiten der Domänen spricht. Ich bin nicht gesonnen zuzugeben, daß das Staatsministerium als die oberste Administrativbehörde das Recht habe, einen Vergleich auf Kosten der Domänen zu schließen. Wenigstens ist im §. 58 als Ausnahme bloß gesagt, daß ein Tausch oder eine Veräußerung von Domänen von der Zustimmung der Stände in dem Fall ausgeschlossen sey, wenn Eines von Beiden erfolge, um einen schon angefangenen Rechtsstreit zu beendigen, nicht aber um einem erst in Aussicht stehenden Rechtsstreit zuvorzukommen. Jedenfalls bezieht sich aber dieser Paragraph bloß allein auf die Vrrhältnisse des Domänenfiskus und nimmermehr auf Verhältnisse der Steuerkasse. Ich glaube nicht, daß irgend eines der Ministerien den Grundsatz aufstellen wird, es sey die oberste Administrativbehörde berechtigt, einen Vergleich mit der Wirkung abzuschließen, daß dadurch wirklich die Staatskasse verbunden sey, die betreffenden Summen zu bezahlen. Ein solcher Vergleich mit der rechtskräftigen Wirkung, daß die Staatskasse zur Zahlung verpflichtet wird, kann nur mit Zustimmung der Stände zu Stande kommen. Zwar hat der Abg. Trefurt nebenbei merken lassen, der vorliegende Vergleich würde von den Gerichten ohne Weiteres mit einem der Stadt Carlsruhe den Sieg verschaffenden Spruch begleitet werden, und ich kann auch nicht gerade bestreiten, daß solche Ansichten in den Gerichten herrschen. Das läßt sich vielleicht aber auch daraus erklären, daß noch nicht alle Grundsätze der Verfassung, wie sie wirklich bestehen, besonders Grundsätze über die Verwendung der Steuern im Lande, ganz und überall durchgedrungen sind. Es kann Dieß also wenigstens für mich, der ich in dieser Kammer verpflichtet bin, die Interessen des steuergebenden Volkes zu wahren, kein Grund seyn, den ganzen Streit aus Furcht, er möchte vor den Gerichten verloren gehen, aufzuheben und am Ende anzuerkennen, daß die Administrativbehörde das Recht habe, Vergleiche zu schließen. Dieses Recht bestreite ich vollkommen, und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auf dem Staatsministerialrescript beruht am Ende doch lediglich die Ausgabe. Man fordert von uns die Bewilligung der Ausgabe lediglich aus keinem andern Grunde, als weil die Frage über die Verbindlichkeit zwischen Staat und Stadt zweifelhaft sey, weil das Staatsministerium den Vergleich abgeschlossen und anerkannt habe, daß eine Verbindlichkeit bestehe, und weil wir einen solchen Vergleich anerkennen müßten. Ich erkenne ihn nicht an und hätte allerdings das Mittel, worauf der Herr Finanzminister aufmerksam machte, nämlich darauf anzutragen, daß man, nachdem beschlossen worden, die Summe nicht zu bewilligen, nun Schritte thue, um von Seiten Jener auf denen die Verantwortlichkeit der Anweisung beruht, die Summe beizubringen. Ich will jedoch Dieß in so lange unterlassen, bis ich in der Kammer die Frage erledigt finde, ob wir die Ausgabe anerkennen, und die Bewilligung aussprechen wollen. Ich stimme deßhalb für den Commissionsantrag, die uns angesonnene Summe nicht zu genehmigen, und ist sie wirklich nicht genehmigt, so wird sich erst fragen, was wir für Schritte thun sollen, um die schon ausgegebene Summe wieder beizubringen.

Finanzminister v. Böckh: Der Herr Abg. Sander stellt den ganz exorbitanten Satz auf, die Regierung sey nicht berechtigt, einen Vergleich abzuschließen, der einige Wirkung auf die allgemeine Staatskasse habe. Er glaubt sogar, es werde kein Minister ein solches Recht der Regierung in Anspruch nehmen. Ich bin einer der Minister, welche die Behauptung des Herrn Abg. Sander durchaus widersprechen und die Regierung für wohlberechtigt halten, Vergleiche in streitigen Fällen abzuschließen, durch welche die Staatskasse zu einer Ausgabe verpflichtet wird. Es geschieht Dieß in jedem Jahre oft und viel; bei jedem Prozeß wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht besser wäre, durch Vergleich die Sache zu beendigen, als die Wechselfälle der gerichtlichen Entscheidung zu wagen; noch nie haben wir Anstand genommen, einen billigen Vergleich in streitigen Fällen abzuschließen, und die Staatskasse mit der Bezahlung oder der Erhebung der Vergleichssumme zu beauftragen. Was sollte auch aus der Verwaltung werden, wenn die Regierung nicht einmal dieses Recht hätte, die Regierung, welcher nicht nur die Vollziehung aller Gesetze, sondern auch die Erfüllung aller Verpflichtungen des Staats aufliegt. Der Herr Abg. Sander hat einen Unterschied zwischen der Staatskasse und der Domänenkasse gemacht, Derselbe hat aus den Akten ersehen, oder aus dem Vortrag entnommen, daß die Ausgaben wegen der Thore der Domänenkasse abgenommen und auf die Staatskasse gelegt worden seyen.

Das ist aber lediglich eine Sache der Ordnung, die weder für eine Verpflichtung der Domänenkasse noch für eine Verpflichtung der allgemeinen Staatskasse spricht. Die Domänenverwaltung hat in der Regel nur die Baulichkeiten zu bestreiten, die mit dem Einzug der Domanialrevenuen in Verbindung stehen, und da die Unterhaltung der Thore nicht mit den Domanialrevenuen in Verbindung steht, und eine Verpflichtung dazu eher aus dem Steuerregal wegen der frühern Erhebung und noch fortdauernden Controlirung wichtiger Staatseinnahmen an den Thoren abgeleitet werden kann, so hat man die Unterhaltung der Thore dem Finanzministerium selbst, nämlich dem allgemeinen Bauetat zugewiesen, daraus läßt sich aber, wie schon bemerkt, eine Verpflichtung der Domänen oder der Steuerkasse gar nicht ableiten, und es ist selbst ohne Interesse darüber zu sprechen, denn die Domänenrevenuen fließen in die Staatskasse wie die Steuerrevenuen, und wir machen in dieser Hinsicht durchaus keinen Unterschied. Nur im Interesse der Ordnung suchen wir bei der Domänenverwaltung diejenigen Ausgaben und Einnahmen zu concentriren, die mit dieser Verwaltung in Verbindung stehen.

Knapp: So lange ich in der Kammer bin, so werden abwechslungsweise von den Universitäten und den großen Städten Ansprüche an die Staatskasse gemacht, und es zeigte sich auch bei dieser Gelegenheit immer, daß die Einen die Andern unterstützt haben. Der Bau der Thore in Carlsruhe mag allerdings unter den frühern Regenten von Seiten der Domänenkasse geschehen seyn, Dieß war zugleich eine Art von Unter-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stützung und ohnehin hatten die Bewohner der Stadt zu der damaligen Zeit nicht nothwendig, Thore zu errichten, denn sie wären ohne solche in ihren Vermögensverhältnissen nicht gefährdet worden, und im Hinblick hierauf könnte man ja vor der Hand die fragliche Summe noch bewilligen. Aehnlich verhält es sich auch mit dem Zuschuß wegen der Armen in Mannheim, der zu einer Zeit seinen Ursprung genommen haben mag, wo jene Stadt die Residenz verlor, die Zahl der Armen sich außerordentlich vermehrte und keine Nahrungsquellen für Dieselben vorhanden waren. Zu jener Zeit mag es billig gewesen seyn, aus Staatsmitteln zu Hülfe zu kommen, allein die Zeitverhältnisse haben sich geändert, und so sollte man auch untersuchen, in wie weit der Staat fernerhin schuldig ist, diese Unterstützung zu geben. Uebrigens haben wir nicht bloß diese beiden Punkte in's Auge zu fassen, sondern dürfen nicht vergessen, daß der Staat zu Gunsten der einen und der andern Stadt, namentlich in Beziehung auf Schulen in Anspruch genommen ist, während die Landgemeinden angehalten sind, für ihre Schulen selbst zu sorgen. Es wäre deßhalb an der Zeit, alle diese Titel zu untersuchen und zu prüfen, in wie weit der Staat oder die Domänenkasse verpflichtet ist, in Zukunft solche Leistungen zu machen, und mein Antrag ist hiernach der, die in Frage stehende Summe für jetzt zu bewilligen, die Regierung aber zu bitten, auf dem nächsten Landtage eine Vorlage über alle solche Beiträge zu machen, die von dem Staat an Gemeinden und Städte gegeben werden.

Schaaff: Es sind zwei Fragen, die zur Entscheidung vorliegen und die man wohl trennen kann. Die erste ist die, ob eine rechtliche Verpflichtung von Seiten des Staats gegenüber der Residenzstadt Carlsruhe vorhanden ist, zum Bau und zur Unterhaltung der Thore der Residenz einen Beitrag zu geben. Die zweite Frage ist die, ob hinreichende Gründe vorhanden sind, die jetzt geforderte Etatsposition mit 3,729 fl. zu bewilligen.

Was die erste Frage betrifft, so bin ich geneigt, mich der Ansicht des Abg. Junghanns anzuschließen, was der Redner näher motivirt.

Eine andere Frage ist aber die, ob man die Summe, die, wie man sich durch einen Spaziergang an das Mühlburger Thor überzeugen kann, bereits ausgegeben ist, nicht bewilligen soll? Und da muß ich mir dann klar machen, was die Folge davon ist, wenn die Kammer diese Summen wirklich nicht bewilligt. Die Stadt wird sich darauf berufen, daß sie mit dem Staat in einem Contractsverhältniß steht, rücksichtlich des Neubaues des Mühlburger Thors, und der Richter wird den Großh. Fiscus auf erhobene Klage zur Zahlung der Baukosten verurtheilen, wenn die Zahlung nicht im gütlichen Wege erfolgt, und wenn der Abg. Sander noch Mitglied dieses Hofgerichts wäre, so würde er selbst für die Schuldigerklärung des Fiscus stimmen. Muß nun aber der Fiscus in Folge übernommener Rechtsverbindlichkeit zahlen, so fragt es sich weiter, hat das Staatsministerium, indem es solche Verpflichtungen eingegangen, muthwillig Staatsgelder verschleudert, hat das Staatsministerium leichtsinnig der Stadt Carlsruhe einen ungebührlichen Vortheil zugewendet! Diese Frage wird nicht zum Nachtheil des Staatsministeriums zu beantworten seyn, nachdem die Juristen in der Kammer selbst sehr verschiedener Ansicht über die ursprüngliche Rechtsverpflichtung sind; finden sie aber keinen Grund zu Beschwerden gegen das Staatsministerium, so können Sie auch jetzt füglich die Sache auf sich beruhen lassen, denn es würde der Beschluß diese 3,729 fl. nicht zu bewilligen, ganz erfolglos seyn. Die Staatskasse würde bezahlen müssen, und damit hätte die Sache, ungeachtet dieses Beschlusses, ihr Ende. Ich stimme hiernach für die Bewilligung der fraglichen Summe mit ausdrücklicher Verwahrung irgend eine Rechtspflicht der Staatskasse für die Zukunft damit anzuerkennen.

Trefurt: Zur Erläuterung meines Vortrags, der von einigen Mitgliedern mißverstanden worden zu seyn scheint, erlaube ich mir nur beizufügen, daß der Vergleich oder die Uebereinkunft, oder wie man es nennen mag, nicht von der Beschaffenheit ist, daß sich daraus erst ein Recht der Stadt Karlsruhe gegenüber von der Staatskasse abstrahiren ließe. Vielmehr habe ich gesagt, es sey im Interesse der Staatskasse und also auch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Kammer, diese Uebereinkunft als eine bindende Norm gelten zu lassen, weil nur dadurch ihre Verbindlichkeiten in Beziehung auf die Thore gemindert sind. Die Rechte des Staats sind nicht erst dadurch entstanden, sondern die vorher bestandene Verbindlichkeit der Staatskasse ist gemildert worden. Die Stadt wurde verpflichtet, einen Theil der Unterhaltungskosten zu übernehmen, welche civilrechtlich ohne allen Zweifel ganz auf dem Staat lasteten, denn wenn man von Thoren der Stadt Karlsruhe spricht, so sind diese nach der Behauptung der Stadt und des Ministeriums, Thore des Staats. Der Staat hat sie gebaut und wenn er auf seinen Grund und Boden baut, so bleibt er Eigenthümer in so lange, bis ein anderer Eigenthümer die Sache für sich vindicirt. Die Stadt Karlsruhe hat aber Dieß noch nicht gethan, und darum liegt es auch im Interesse der Kammer, die Forderung zu bewilligen.

Mördes: Wenn der Abg. Trefurt allerdings schon in älterer Zeit einen Rechtstitel findet, so könnte man nimmermehr darüber zweifeln, daß man dann dem Staatsministerialrescript zu folgen und die Stadt von dem ganzen Bauaufwand nur ein Viertel, die Staatskasse dagegen drei Viertel zu übernehmen hätte. Darum dreht sich aber der Streit, ob besonders aus dem älteren Herkommen und dem bloß factischen Zustand eine Rechtsverbindlichkeit für die Staatskasse erwachsen konnte. Ich glaube Dieß nicht, und bin deßhalb auch nicht geneigt, einer Modification beizustimmen, wie sie durch das Rescript von 1828 geschaffen worden ist.

Bader: Die Stadt Karlsruhe hat gar nichts Anderes zu thun, als nicht zu zahlen.

Posselt: Nach der Ausführung des Abg. Bader kann allerdings kein Zweifel darüber seyn, daß die Stadt Karlsruhe nicht zum Zahlen gezwungen werden kann.

v. Itzstein: Der Abg. Goll hat sein Staunen darüber ausgedrückt, daß im Jahr 1841, wo das halbjährige Budget berathen wurde, der Antrag der Commission auf Bewilligung des in Frage stehenden Postens gieng, und nun ein gegentheiliger Antrag gestellt werde. Ich habe im Jahr 1841 bei Berathung der Sache in der Kammer auf Verschiebung der endlichen Beschlußfassung über den Bau des Thores angetragen, und diesen Antrag meiner Pflicht gemäß machen müssen. Es war nämlich, wie die Kammer weiß, die Erstattung des Berichts über das halbjährige Budget so dringend, daß es ganz unmöglich war, die Akten einzusehen. Dessen ungeachtet haben wir im Vertrauen auf die frühern Vorgänge und die Zuverläßigkeit des Budgets, wie es uns vorlag, so wie die Motivirung der Regierung unter Beziehung auf das Staatsministerialrescript auf die Bewilligung angetragen. So wie übrigens jeder Mensch, wenn er es wohl meint, zur Besinnung kommt, so bin auch ich dazu gekommen und habe gefühlt, daß ein Antrag, nicht gegründet auf die volle Kenntniß der Acten und der frühern Verhältnisse, nicht reif genug sey, um zum Kammerbeschlusse erhoben zu werden; vielmehr kann ein Beschluß in einer wichtigen Sache nur dann vorgeschlagen und von der Kammer gefaßt werden, wenn alle Verhältnisse genau bekannt sind. Die Sache ist aber wirklich hoch wichtig, einmal, weil es eine merkwürdige Ausnahme ist, wenn man für eine Stadt im Lande die Thore bauen soll, während alle übrigen Städte sie bauen müssen und dann, weil uns die Geschichte der Karlsruher Thore zeigt, daß man mit einem großen, und wie ich bemerke, gar nicht nothwendigen Aufwand baut.

Der Herr Finanzminister und die Abgeordneten der Stadt Karlsruhe werden wissen, welch' großen Aufwand man für das Ettlinger Thor machte, das an sich genommen äußerlich verziert, aber doch eigentlich eine hölzerne Schachtel und eben so theuer wie das Carlsthor ist. Ich bitte Sie aber, ja nicht zu vergessen, daß es sich hier gar nicht von einem Thor und dazu gehörenden Nebengebäuden handelt, sondern rein um den Verschluß der Stadt, den ich auch bei Berathung des halbjährigen Budgets für überflüssig hielt, und es mir besser gefallen würde, wenn gar keine Grillage da wäre. Ich erinnere nur an Wiesbaden, Frankfurt und Mannheim, wo solche Thore weggeschafft sind. Man ist froh, wenn man freie Aussicht hat, und zur Sicherheit der Stadt dient die Einrichtung ohnehin nicht, denn es giebt neben der Grillage Eingangswege genug.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Was die weitere Bemerkung des Abg. Goll betrifft, daß sich im Jahr 1831 gar keine Stimme gegen die Baupflicht des Staates erhoben habe, so ist er im Irrthum. Es haben sich allerdings gewichtige Stimmen dagegen erhoben, und der Beitrag des Landes für das Karlsthor ist nur mit fünf Stimmen durchgegangen. Das macht übrigens keinen Unterschied. Das Geld wurde zwar bewilligt, aber ein einzelner Fall gibt keine Regel für einen Andern, am wenigsten für den vorliegenden Fall, der selbst nach dem Staatsministerialrescript auf einen ganz andern Vertheilungsmaßstab gegründet ist.

Wenn übrigens der Abg. Goll bei dieser Gelegenheit auch für nothwendig fand, von dem Beitrag zu dem Mannheimer Theater zu sprechen, und eine Stimme von der Regierungsbank von dem Beitrag des Staats für die Armen der Stadt Mannheim und Karlsruhe gesprochen hat, so will es mich fast bedünken, man habe diese beiden Punkte nur berührt, um diesen Städten vielleicht wehe zu thun. Der gelindeste Ausdruck, den ich brauchen könnte, ist der, daß die Sache nicht hierher gehört.

Der Abg. Trefurt meint, das Staatsministerialrescript sey ein Vergleich, und ich habe solches gar nicht von dem constitutionellen Gesichtspunkt aus angegriffen. Er ist aber darin im Irrthum, oder er hat übersehen, daß ich in dem Hauptvortrag erklärt habe, das Staatsministerium sey meines Erachtens nicht die Stelle, die, ohne die verfassungsmäßige Form zu umgehen, auf den Staat eine fortwährende Last und Ausgaben wälzen könne. Das war gewiß deutlich, und Alles, was der verfassungsmäßigen Form gegenüber, von mir zu erklären war.

Der Herr Abgeordnete nennt sodann das Rescript einen Vergleich; allein er ist ein zu guter Jurist, um nicht einzusehen, daß Dieß kein Vergleich ist. Es ist eine Verfügung, eine Art von Uebereinkunft, die das Staatsministerium hier getroffen hat, und, wenn ich es offen sagen soll, ein Rescript, womit man die Stadt Karlsruhe begünstigen wollte, denn der Maßstab der Vertheilung, den man annahm, ist, selbst wenn man den Grund anerkennt, daß an den Thoren Gefälle erhoben wurden, zu drei Viertel für den Staat zu groß, da die Stadt Karlruhe, wie jede andere Stadt schuldig ist, ihre Thore zu bauen. Es liegt aber auch gar kein Vergleich vor, und ich möchte keinem Juristen rathen, ihn als solchen anzuerkennen. Wer konnte sich für diese Stadt vergleichen? Der Polizei- und Stadtdirector? Man wird aber nicht das Interesse einer großen Gemeinde in die Hände eines einzigen Mannes legen. Oder etwa der Bürgerausschuß? Der Stadtrath war aber anderer Ansicht, wie dieser. Es liegt somit nirgends eine Uebereinkunft vor. Wenn aber der Abg. Trefurt bemerkt, daß man sich an das Staatsministerialrescript, das einmal vorhanden ist, halten müsse, so muß ich Diesem einen Widerspruch entgegensetzen, denn dieses Zugeben hieße auch zugeben, daß das Staatsministerium eben so gut sagen könnte: es sollen alle Thore des Landes von dem Staat bezahlt werden. Jedenfalls wird sich das Volk selbst und die Bürger darüber wundern, daß der Staat die Thore der hiesigen Stadt bezahlen solle, während alle übrigen Gemeinden keine Thoren haben, oder sie selbst bauen.

Der Herr Finanzminister hat früher erklärt, ob vielleicht der Umstand, daß das Thor schon gebaut ist, die Mitglieder der Budgetcommission veranlaßt habe, gegen den Staatsbeitrag zu dem Thore zu stimmen. Ich verneine Dieß, obgleich ich bedaure, und dieses Bedauern im Bericht niederlegen mußte, daß ungeachtet der frühern Aussetzung des Beschlusses, auf so lange, bis die Kammer gehörig unterrichtet sey, um einen Beschluß mit rechtlicher Ueberzeugung fassen zu können, die Regierung, nicht achtend diesen Kammerbeschluß, dennoch den Bau unternommen hat, während die Abgeordneten hier sind und zusehen müssen, wie wenig ihr Beschluß geachtet wird. Dieß war nicht der Grund, warum ich darauf angetragen habe, den Beitrag zu den Thoren zu verweigern. Der Deputirte, wenn er rein ist, handelt nach seiner innern Ueberzeugung, und nicht nach leidenschaftlichen Rücksichten, die er darauf nehmen könnte, weil die Regierung vorgefahren ist. Hätten wir nicht die Ueberzeugung gehabt, daß es unrecht wäre, wenn man den Staat zum Thorbau anhalten wollte, so wür-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den wir den Antrag gestellt haben, die Summe zu bewilligen. Wir verweigern die Bewilligung, und die Zukunft wird dann zeigen, welche weitere Schritte wir zu thun haben. Der Abg. Schaaff findet keinen Weg, den wir zu gehen haben. Ich will ihm einen sagen. Die Regierung wird, wie ich hoffe, wenn die Kammer ihre Nichtbewilligung ausspricht, auf dem nächsten Landtag die nähern Verhältnisse vorlegen, falls sie glaubt, daß dennoch ein Recht für die Stadt vorhanden, und bei Prüfung der Nachweisungen werden wir uns überzeugen, ob die Regierung den Staatsbeitrag doch geleistet habe, wo wir dann auch entscheiden können. Finden wir, daß die Vorlagen der Regierung genügend sind, um eine Pflicht des Staats anzuerkennen, so genehmigen wir, und finden wir es nicht, wie die Budgetcommission es heute nicht findet, so verweigern wir, und werden dann sehen, ob wir den Herrn Finanzminister, oder irgend jemand Anderes dießfalls belangen können. Ich erschrecke davor nicht. Der Herr Finanzminister war schon in dem Fall, größere Summen auf sich laden zu müssen, allein man hat damals den Beschluß gefaßt, sie zu genehmigen.

Schließlich muß ich übrigens noch eine Bemerkung machen. Man hat bei dem allgemeinen Satz der Thorbaupflicht immer die Gebäude verwechselt, die zu den Thoren gehören, worüber allerdings andere Ansichten stattfinden mögen. Wenn ich z. B. annehmen müßte, daß ein Wachthaus zu bauen sey, so wären vielleicht andere Verhältnisse vorhanden, als jetzt, wo davon nicht die Rede ist. Man hat ferner die bestehenden Thore mit den neu zu bauenden vermischt, allein ich frage, ob man in dem Rescript des Staatministeriums irgend eine Bestimmung ausfindig machen kann, die für die neu zu bauenden Thoren einen Maßstab gibt? In dem Rescript von 1828 ist nicht ein Wort davon gesagt, wie es bei den neuen Thoren gehalten werden soll.

Finanzminister v. Böckh: Es handelt sich um kein neues Thor. Die Pfosten sind zusammengefallen, und man hat sie durch neue ersetzt, es handelt sich um eine Hauptreparatur.

v. Itzstein: Wenn man von Oben bis Unten baut, so ist es allerdings eine Hauptreparatur, allein ich frage, ob, wenn ein Haus zusammenfällt, und man von Unten bis Oben baut, nicht ein neues Haus errichtet wird?

Finanzminister v. Böckh: Ich wollte von einem Neubau sprechen, der auf gleicher Linie mit einer Hauptreparatur steht, von einer Reädification.

v. Itzstein: Ich sehe mich noch zu einer weitern Bemerkung veranlaßt. Wenn man die Gründe des Herrn Finanzministers betrachtet, der sich nach den Akten früher mit aller Kraft der Bauschuldigkeit des Staates entgegengesetzte, und die der Herr Minister des Innern mit Gründen bekämpft hat, die nicht so siegreich waren, wie jene des Herrn Finanzministers, so findet man, daß der Hauptgrund und vielleicht der Rechtsgrund darauf beruhte, daß an den Thoren die Gefälle des Staats erhoben werden.

Finanzminister v. Böckh: Das Herkommen mußte zugleich berücksichtigt werden.

v. Itzstein: Das hat der Herr Finanzminister dahin interpretirt, daß alle Thore im ganzen Lande von den Gemeinden gebaut werden, und nur wegen Karlsruhe bemerkt: weil bisher der Staat alle solche Gebäulichkeiten errichtet habe, so sey es Herkommen gewesen, auch die Unterhaltung auf den Staat zu übernehmen. Dieser Hauptgrund war es, der den Herrn Finanzminister bestimmt hat, nachher den Gründen des Herrn Ministers des Innern beizustimmen, und dieser Hauptgrund war es, der das Staatsministerium geleitet hat. Dieser Hauptgrund, nämlich die Erhebung von Staatsgefällen an den Thoren, fällt aber jetzt weg. Daraus abstrahire ich, wie nothwendig es selbst in dem Fall, wenn man anerkennt, daß irgend Etwas zu den Thorbauten und den dazu gehörenden Wachthäusern beigetragen werden solle, erscheint, bei ganz veränderten Umständen einen neuen Maßstab zu wählen, denn es ist doch wahrlich nicht nothwendig, daß man der Stadt überflüssiger Weise das Geld des Staats in die Tasche steckt. Ich will der Stadt Karlsruhe Nichts nehmen, aber sie wird auch kein Unrecht fordern, und nicht verlangen, daß der Staat Gelder für sie bezahlen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

solle, welche die Stadt kein Recht hat, anzusprechen, und die, man mag sagen, was man will, unsägliche Vortheile von ihrer Eigenschaft als Residenz hat, wohin alle Gelder des Landes fließen, und die auch Ehren halber einige Gulden mehr ausgeben könnte, als ein Schlagbaum kostet, und die nicht sagen sollte: ihr Bürger des Landes, zahlt unsere Thore, weil wir unser Geld für diese und jene große Anstalt schon ausgegeben haben oder ausgeben wollen.

Finanzminister v. Böckh: Ich muß bitten, meine Person ganz aus dem Spiel zu lassen. Der Herr Abg. v. Itzstein wird aus den Akten ersehen haben, daß der Bericht, der die Unterhaltung der Thore auf alleinige Kosten des Staats beanstandet hat, von mir unterzeichnet ist. Das Finanzministerium hat in diesem Bericht gesagt, es glaube, diese Uebung oder dieses Herkommen beruhe eigentlich auf landesherrlicher Munificenz. Später habe ich an der Sache aus zufälligen Verhältnissen gar keinen Theil genommen. Ich habe den Bericht nicht unterzeichnet, den das Finanzministerium später als Beivortrag zu dem Vortrag des Ministeriums des Innern erstattete. Ich war nicht anwesend bei der Deliberation im Staatsministerium über diesen Gegenstand, und habe auch das Staatsmininisterialrescript weder im Concept, noch in der Reinschrift unterzeichnet. Ich bin deßhalb auch ganz unbefangen.

Wenn mir der Herr Abg. v. Itzstein vorwirft, ich hätte gesagt, die Commission habe die Sache mit einem gewissen Odium beurtheilt, weil der Bau früher stattfand, als die ständische Bewilligung vorlag, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß ich dabei die parlamentarische Sitte nicht überschritten habe. Ich habe der Budgetcommission eine solche Tendenz nicht angemuthet, sondern nur ganz hypothetisch gesagt: sollte Dieß einen Einfluß gehabt haben, so wäre es unbillig. — Unparlamentarisch hat aber, glaube ich, der Herr Abgeordnete gehandelt, wenn er sagte, die Bemerkung wegen der Armen in Mannheim sey wohl darum gemacht worden, um dieser Stadt wehe zu thun.

v. Itzstein: Auch ich habe nur gesagt, sie möge deßhalb gemacht worden seyn.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe Dieß nicht gehört, allein jedenfalls unterschiebt mir hier der Herr Abgeordnete eine Tendenz, und Dieß ist nicht recht. Ich will weder der Stadt Mannheim, noch der Stadt Karlsruhe wehe thun. Ich weiß wohl, daß Beide dieses Beitrags wohl bedürfen, wegen der außerordentlichen Menge von Armen, die sie zu ernähren haben, und zwar zum Theil aus allgemeinen Verhältnissen des Staats. Es zieht sich in diese Städte eine Masse Armer, wie es sonst nirgends der Fall ist. Nur des Prinzips wegen habe ich dieses Umstandes erwähnt. Die Commission sagt, alle Thore im ganzen Lande würden auf Kosten der Städte und der Orte überhaupt, die sie haben wollen, gebaut; also müßten sie auch in Karlsruhe auf Kosten der Stadt gebaut werden. Ich habe dann gezeigt, daß dieser Schluß nicht immer richtig ist, denn alle Orte des Landes müßten ihre Armen selbst unterhalten, allein dessen ungeachtet müßten die Städte Karlsruhe und Mannheim aus besonderen Gründen nicht alle ihre Armen ernähren, sondern erhalten dazu einen Staatsbeitrag. Dasselbe kann auch bei andern Verhältnissen der Fall seyn, und namentlich trifft Dieß in Karlsruhe zu, weil dieß die Residenz des Großherzogs ist. Hier fordert der Anstand und selbst die öffentliche Sicherheit eine größere Vorsicht, als in andern Städten.

v. Itzstein: Ich habe dem Herrn Minister keine unparlamentarische Form vorgeworfen, sondern nur die Worte aufgegriffen, die er gesprochen hat. Würde ich wehe gethan haben, was aber nicht geschehen ist, und auch nicht mit der Bemerkung wegen der Armen und des Theaters, so träfe es den Herrn Finanzminister nur zum Theil, indem der Abg. Goll den andern Theil auf sich nehmen müßte.

Uebrigens glaube ich nicht, daß der Herr Finanzminister die Thatsache widerspricht, daß alle anderen Thore des Landes von den Gemeinden selbst gebaut werden müssen, denn sonst könnte ich ihm seinen eigenen Bericht vorlesen, wo er diesen Grund als Denjenigen im Staatsministerium vorgetragen hat, welcher der Stadt Karlsruhe nothwendig die Verbindlichkeit, die Thore zu bauen, auflegen müsse.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzminister v. Böckh: Ich weiß nicht, ob die Regel ohne Ausnahme besteht, ob nicht z. B. in Bruchsal die Thore auf Kosten des Staats unterhalten werden.

v. Itzstein: Der Herr Finanzminister hat in seinem Bericht gesagt, dagegen streite die allgemeine Regel, daß alle Städte ihre Thore auf ihre Kosten unterhalten.

Finanzminister v. Böckh: Es gibt allgemeine Regeln, wie z. B. die, daß alle Orte ihre Armen unterhalten müssen, allein es bestehen dabei auch Ausnahmen.

Goll: Der Abg. v. Itzstein irrt sich, wenn er sagt, ich hätte vom Jahr 1831 gesprochen, als ich bemerkte, es habe in Beziehung auf den Bau des neuen Thors Einstimmigkeit geherrscht. Diese meine Aeußerung bezieht sich auf das Jahr 1841. Uebrigens danke ich dem Abg. v. Itzstein, denn er hat mir in manchen Stücken in die Hände gearbeitet. Er hat nämlich von dem ungeheuren Luxus bei den Thoren gesprochen. Ich sage aber, man nehme den Luxus weg und bewillige die Nothwendigkeit.

Finanzminister v. Böckh bemerkt, der Luxus sey nicht so groß.

Der Präsident reassumirt nun, indem er zur Abstimmung schreiten will, die gestellten Anträge, und erwähnt dabei auch desjenigen des Abg. Knapp, wonach die Regierung auf dem nächsten Landtage der Kammer eine Vorlage über alle solche Ausgaben machen möge, die jetzt von dem Staat geleistet werden, den Gemeinden selbst aber obliegen würden.

v. Itzstein: Wenn der Abg. Knapp mit seinem Antrag nur die Thore meint, so ist er mit dem vorliegenden Gegenstand allerdings in Verbindung. Wenn er aber auch andere Dinge im Auge hat, so gehört er nicht hieher, und ich möchte deßhalb wissen, welche Abgaben er im Sinne hat, denn die beiden angeführten Beispiele sind vielleicht nicht die einzigen Fälle.

Präsident: Der Antrag des Abg. Knapp geht jedenfalls nicht dahin, alle Abgaben des Staats an Gemeinden für eigentliche Gemeindezwecke aufzuheben, sondern nur dahin, es möge darüber, ob sie beibehalten, oder in wie weit sie aufgehoben werden sollen, dem nächsten Landtage eine Vorlage gemacht werden.

Weller: Der Abg. Knapp hätte gehörigen Orts seinen Antrag machen können, denn von dem Armenbeitrag an Gemeinden war früher die Rede.

Der Commissionsantrag unter Nro. 1 wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Der Antrag des Abg. Junghanns, dahin gehend:

den Wunsch auszusprechen, daß die Regierung der Stadt Karlsruhe für die Zukunft die Unterhaltung ihrer Thore anheimgeben möchte,

wird gleichfalls angenommen.

Der Antrag des Abg. Knapp dagegen wird abgelehnt.

Ebenso der Antrag des Abg. Junghanns, auf einstweilige Bewilligung der geforderten Summe.

Der Commissionsantrag unter Nro. 2 dagegen wird mit 29 gegen 26 Stimmen angenommen.

Aufgerufen von dem Präsidium berichtet nunmehr der Abg. Hoffmann mündlich über die Ergänzung des Budgets der Amortisationskasse:

Der Gegenstand, äußert Referent, worüber ich zu berichten habe, beruht auf einem einfachen Rechnungsexempel. In dem Budget der Amortisationskasse ist nämlich der Bedarf an Passivzinsen in der Weise berechnet, daß dabei die Einnahme an Activzinsen in Abzug gebracht wurde. Bei der Berechnung dieser Activzinse ist nun die Forderung der Amortisationskasse an den Eisenbahnfond in einem Kapitalbetrag von 2,874,554 fl. und daraus ein Zinsbetrag von 3½ Procent mit 100,609 fl. in Ansatz gebracht. Nach dem Commissionsantrag zu dem Gesetz über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse, welcher bereits von der Kammer genehmigt wurde, soll nun aber der Amortisationskasse nur ihr wirklicher Aufwand zur Herstellung der Eisenbahn ohne Zinse und Zinses-Zinse ersetzt werden, im Kapital von 2,767,597 fl., wovon die Zinse

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zu 3½ Procent sich auf 96,621 fl. belaufen, und für die Differenz dieser letzten Summe gegen den früher bemerkten Zinsbetrag von 100,609 fl. muß der Etat der Amortisationskasse an Passivzinse um 3,988 fl. erhöht werden, worauf der Commissionsantrag geht.

Auf die Frage des Präsidiums wird dieser Antrag sofort angenommen.

Nach der Tagesordnung sollte ein Bericht des Abg. Helbing, in Betreff des Weinhandels, diskutirt werden, allein auf den Wunsch des Herrn Finanzministers wird diese Diskussion einstweilen noch ausgesetzt.

Finanzminister v. Böckh übergibt mit Vortrag einen Gesetzentwurf, betreffend die nachträgliche Aufnahme eines Reservefonds von jährlichen 650,000 fl. in das außerordentliche Budget für 1842 und 1843.

Beilage Nr. 6 (irrthümlich mit Nr. 9 bezeichnet).

(Zweites Beilagenheft, Seite 539—545.)

Nachdem der Herr Regierungscommissär seinen Vortrag beendigt hatte, äußert:

Rindeschwender: Es handelt sich um einen neuen Gesetzesentwurf, und nach der Geschäftsordnung gehört derselbe an die Abtheilungen. Diesem wird hier nicht wohl ausgewichen werden können. Ob die Abtheilungen, wenn sie den Gesetzesentwurf berathen haben, die Budgetcommission zur Berichterstattung auffordern wollen, wird ihre Sache seyn, aber die Kammer wird sich darüber aussprechen müssen.

Präsident: Bis jetzt war es üblich, alle Finanzgesetze, die nachkamen, kurzer Hand der Budgetcommission zuzuweisen. Wenn nun aber der Antrag gestellt wird, die Sache an die Abtheilungen zu geben, und dieser Antrag Unterstützung findet, so werde ich ihn zur Abstimmung bringen.

Hoffmann: Es handelt sich um eine Vervollständigung des Budgets, und deßhalb müßte die Sache jedenfalls an die Budgetcommission. Zur Verweisung an die Abtheilungen halte ich sie nicht für geeignet.

Mördes: Abgesehen von dem Drang der Geschäfte, bringt die Natur des Gegenstandes mit sich, daß wir von der Berathung der Budgetcommission eine glücklichere Lösung erwarten dürfen, als von den Abtheilungen, und deßhalb bin ich für die Verweisung an die Budgetcommission.

Der Antrag des Abg. Rindeschwender wird sofort zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

Sander beantragt, den Druck der Vorlage möglichst schnell vornehmen zu lassen.

Präsident: Wenn es möglich ist, den Druck bis Morgen zu bewerkstelligen, so steht demselben Nichts im Wege, und ich werde deßhalb die erforderlichen Einleitungen treffen.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Finanzminister v. Böckh begehrt hierauf das Wort und äußert:

Ich muß die Kammer mit einem Gegenstand unterhalten, der wohl mich und den Hrn. Abg. Welcker, diese Versammlung aber nur wenig interressirt, den ich aber zur Sprache bringen muß, weil ich glaube, daß die Motion des Hrn. Abg. Welcker auf diesem Landtage nicht mehr zur Berathung kommen wird. In dieser Motion hat mir der Herr Abg. Welcker Etwas in den Mund gelegt, was ich nach meiner Ueberzeugung nie gesagt habe. Ich habe deßhalb die Ehre gehabt, dem Herrn Abgeordneten darüber zu schreiben.

„In Ihrer Motion, auf Erleichterung der materiellen Lasten, sagt dieß Schreiben, habe ich pag. 40 folgende Stelle gelesen: Im Jahr 1831 bewilligten wir für 10,000 Mann einstimmig 1,300,000 fl. und die Regierungscommission ertheilte uns sogar durch den Mund des Herrn Finanzministers die Zusicherung, daß binnen Kurzem aller Bundespflicht mit einer Million genügt werde.“

„Da mir von dieser Zusage nichts bekannt ist, so ersuchte ich Euer Wohlgeboren bereits mündlich, mir die Protokollstelle, welcher Sie diese Aeußerung entnommen, gefällig anzuzeigen. Euer Wohlgeboren waren diesem Ersuchen bis jetzt nicht zu entsprechen geneigt, weßhalb ich mir dasselbe schriftlich zu wiederholen erlaube.“

Es ist keine Kleinigkeit, eine solche Aeußerung einem Minister in den Mund zu legen; eine Aeußerung, die im grellsten Widerspruch steht, mit Allem, was die Regierung in Beziehung auf den Militäretat behauptet,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und mit allen Aeußerungen, die ich in dieser Kammer je gethan habe.

Ich bringe diese Sache zur Sprache, nicht um den Hrn. Abg. Welcker einer Unwahrheit zu zeihen, sondern nur um öffentlich werden zu lassen, daß ich einer solchen Angabe widersprechen muß, daß ich sie nicht als richtig anerkenne.

Der Herr Abg. Welcker hatte die Güte, mir Folgendes darauf zu antworten:

„Eurer Excellenz gefälliger Aufforderung entsprechend, habe ich die Ehre, zu bemerken, daß ich sowohl nach schriftlichen Notizen über die Militärverhältnisse, so wie nach meinem Gedächtniß glaubte — und ich gestehe es noch zu glauben — Euer Excellenz hätten in Ihrer Rede über das Militärbudget von 1831 in Aussicht gestellt, daß binnen Kurzem der Bundespflicht mit einer Million genügt werden könne. Nun enthält aber das Protokoll der betreffenden Sitzung sowohl im Druck, als in scriptis einen Haupttheil Ihres Vortrags gar nicht, sondern nur dessen allgemeine Inhaltsanzeige. Ich vermuthe also, daß in diesem, von Euer Excellenz zurückbehaltenen und wahrscheinlich schriftlichen Theil Ihrer Rede, jene Stelle enthalten gewesen seyn mag, welche meine Aeußerung veranlaßte, die ich aber nicht urkundlich belegen kann, denn einen andern Vortrag, als den angeführten, hatte ich nie im Sinne.“

Ich habe nie einen Vortrag in dieser Kammer gehalten, den ich später zurückgenommen hätte, und es ist das Unwahrscheinlichste behauptet, wenn weder in dem schriftlichen, noch in dem gedruckten Protokoll von der Aeußerung eines Ministers Erwähnung gethan ist, die von hoher Wichtigkeit gewesen wäre.

Ich habe das schriftliche Protokoll durchgesehen, wie der Herr Abgeordnete auch, und gefunden, daß Das darin steht, was ich sagte. Ich habe damals überhaupt keine ausführliche Rede über das Militärbudget gehalten, und mein Wunsch ist kein anderer, als der, daß diese kurze Verhandlung in das Protokoll der Kammer aufgenommen werden möge, als Rechtfertigung für mich, daß ich eine solche Aeußerung nie gethan habe.

Welcker: Ich glaube, daß ich so loyal als möglich dem Herrn Finanzminister geantwortet habe, allein ich berufe mich darauf, daß sowohl in dem schriftlichen als gedruckten Protokoll steht: „der Herr Finanzminister führt nun ausführlich die Verhältnisse des Militärs aus.“ Was er aber ausführt, ist nicht in dem Protokoll enthalten, wovon der Herr Finanzminister sich selbst überzeugt haben wird.

Finanzminister v. Böckh: Ich weiß, daß es unmöglich ist, ein solche Aeußerung gethan zu haben, denn es wäre ein Widerspruch mit allem Demjenigen, was ich behauptet habe. Wenn übrigens der Herr Abg. Welcker Dieß forthin glauben will, so ist es seine Sache. Das Publikum mag darüber urtheilen.

Welcker: Ich kann mich geirrt haben, allein darin habe ich mich nicht geirrt, daß ausdrücklich im Protokoll steht, der Herr Finanzminister habe eine Ausführung gegeben, die jedoch nicht im Protokoll enthalten ist. Ich selbst glaube immer noch, daß Das, was ich mir damals notirte, wirklich gesagt worden ist. Auch ist es mir noch klar in der Erinnerung, allein dadurch, daß Das, was der Herr Finanzminister ausgeführt hat, nicht im Protokoll zu finden ist, bin ich auch nicht in die Lage gesetzt, die Sache beweisen zu können. Jedenfalls wird sich der Gegenstand durch die Bemerkungen des Herrn Finanzministers erledigen.

Es wird nunmehr zur Diskussion des von dem Abg. Helbing, Namens der Zollcommission erstatteten (Seite 517 bis 523 des zweiten Beilagenhefts ersichtlichen) Berichts über Weinhandel und Weinproduction geschritten.

Die Commission stellt den Antrag:

„die Kammer wolle die Bitte an eine hohe Regie-
„rung gelangen lassen:

1) „bei dem gegenwärtig versammelten Zollcon-
„gresse diejenigen Schritte zu thun, welche nö-
„thig sind, um die im Berichte bezeichneten, aus
„den Bestimmungen der Gesetzgebung entsprin-
„genden Nachtheile für unsern Weinhandel zu
„beseitigen, besonders aber dahin zu wirken,
„daß vom ausländischen Wein, außer dem Ein-
„gangszoll, auch die Consumtionssteuer des-

„jenigen Staates erhoben werden soll, der ihn „bezieht. Diese Steuer soll alsdann nicht in „die gemeinschaftliche Zollkasse fallen, sondern „dem Staat zu gut kommen, in dem der Ver„brauch des Weines statt hat.“

2) „die Nachtheile zu entfernen, welche aus dem „Mangel an wohlfeilen Transportmitteln, und „aus der allzuhohen und unzweckmäßigen Be„steurung des Weines für die Weinconsumtion „und den Weinverkehr erwachsen;“

3) „die Petition der Gemeinde Grenzach nach Thun„lichkeit zu berücksichtigen.“

Finanzminister v. Böckh: Ueber diesen Bericht der Zollcommission will ich nur Weniges äußern. Ich hatte keine Veranlassung, mich auf diese Discussion vorzubereiten. Nur flüchtig habe ich vor der Sitzung den Bericht gelesen. In großem Irrthum ist der Herr Berichterstatter, wenn er glaubt, das Großherzogthum Baden producire ein Dritttheil aller Weine in Deutschland. Blicken Sie auf Rheinhessen, Nassau, Rheinpreußen, Franken, Rheinbaiern und Würtemberg, welch' Letzteres allein so viel Weinberge hat, als das Großherzogthum.

Was den ersten Commissionsantrag betrifft, so habe ich gelegentlich eines Vortrags des Hrn. Abg. Sander bereits darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Antrag durchaus etwas Unzulässiges enthält, und von der Regierung nicht gestellt werden kann. Es wäre eine Vertragsabänderung, auf die man durchaus nicht eingehen könnte.

Bei dem zweiten Antrag habe ich Nichts zu erinnern. Die Petition der Gemeinde Grenzach kümmert mich nicht.

Helbing: Was die Behauptung wegen der Weinproduction in Baden betrifft, so habe ich sie aus einem interessanten Artikel der allgemeinen Zeitung geschöpft, der so ziemlich zuverlässig seyn wird. Uebrigens habe ich noch Folgendes zu bemerken:

Seit ich nämlich meinen Bericht übergeben habe, ist eine Petition und Vorstellung der Weinbau treibenden Orte des vormaligen Main- und Tauberkreises bei dieser Kammer eingekommen, die bei dem gegenwärtigen Anlaß ebenfalls ihre Erledigung finden muß.

Die Petenten beschweren sich zuerst darüber, daß ihre früheren Eingaben vom Jahr 1830 bis jetzt ohne Berücksichtigung geblieben seyen. Sie entwerfen alsdann ein sehr trauriges Bild von der gegenwärtigen Lage der Weinproduzenten des Main- und Tauberkreises, welche Lage besonders dadurch gesteigert worden sey, daß sie jetzt schon sechs Jahre lang keinen Herbst mehr gemacht hätten, und dessen ungeachtet die hohe Steuer von ihren Weinbergen Jahr aus, Jahr ein bezahlen müßten. Sie finden die Ursache des Mangels an Verkehr in der hohen Besteuerung des Weins, besonders aber auch in den Vexationen, denen der Weinhandel durch die Menge von Formen, welche beobachtet werden müssen, unterworfen ist; ferner in der Concurrenz, die sie zu bestehen haben mit den rheinbairischen Weinen und besonders auch darin, daß in Rheinbaiern und Würtemberg die Steuer, wie sie bei uns erhoben wird, nicht bestehe, sie also nicht concurriren könnten und die Bewohner an der Grenze veranlaßt seyen, ihre Weine in Rheinbaiern und Würtemberg, statt bei ihnen, zu trinken ꝛc.

Mein Antrag ist nun der, mit der Petition der Gemeinde Grenzach auch die Petition der Gemeinden des ehemaligen Main- und Tauberkreises an das Staatsministerium zu überweisen.

Sander: Wenn der Herr Finanzminister, um gegen den Antrag zu sprechen, behauptet, es sey Derselbe eine Abänderung der Vereinsgesetzgebung, so mag Dieß allerdings seyn, allein es wird wohl nicht anzunehmen seyn, daß die Vereinsgesetzgebung gegen das Großherzogthum Baden und dessen Interessen ein gar nicht abzuänderndes Ding ist, sondern man wird wohl die Hoffnung haben dürfen, daß, wenn Interessen, die so höchst wichtig für das Land sind, wie der Weinbau, eine Abänderung der Vereinszollgesetzgebung fordern, von der Kammer eine Bitte an die Regierung kommen kann, sie möge bei dem Zollverein dahin wirken, daß eine Veränderung eintrete.

Finanzminister v. Böckh: Der Herr Abg. Sander

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wünscht Etwas durchgesetzt, was Niemanden nachtheiliger wäre, als uns. Wir dürfen die innern Abgaben von den Weinen, die aus Frankreich, Portugal, Spanien ꝛc. zu uns kommen, nicht erheben. Ich habe die Notizen darüber jetzt nicht bei mir, allein es wird sich daraus ergeben, daß die Quantität von Weinen, die aus andern als Vereinsstaaten zu uns eingehen, ganz unbedeutend ist, auch liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß in einem Lande, welches selbst einen bedeutenden Weinbau hat, nicht viel fremde Weine eingehen, und daß in dem Zoll von mehr als 400 fl. vom Fuder ein mehr als hinlängliches Mittel liegt, ihre Einfuhr abzuhalten. Von allen vereinsländischen Weinen, die diesen Zoll nicht zu entrichten haben, erheben wir unsere innern Abgaben. Es hat große Anstrengung gekostet, um den gegenwärtigen Zustand herbeizuführen und zu erhalten, der uns vortheilhafter ist, als Der, welchen der Herr Abg. Sander wünscht, der offenbar den Absatz der süddeutschen Weine nach Norddeutschland erschweren würde, abgesehen von dem finanziellen Nachtheil.

Martin: Die gegenwärtige Klage über ein zu bedeutendes Sinken des Weinpreises ist gewiß nicht gegründet; denn man kann nicht sagen, daß der Preis allzusehr herabgedrückt sey. Noch weniger kann ich in die Klage einstimmen, welche, wenn ich recht vernommen, in der letzten Petition enthalten ist, wo es heißt, „daß es schon sechs Jahre lang keinen Wein gegeben habe“, während doch die Leute zugleich über Mangel an Absatz, und darüber klagen, daß sie mit Rheinbayern nicht concurriren können. Wenn es dort, wo die Petition herkömmt, auch etliche Jahre hintereinander keinen Wein gegeben haben sollte, — was ich jedoch nicht begreifen kann, indem dieses in den obern Theilen des Landes nicht der Fall war, — so kann dieses doch nur die Folge von Hagelschlag und andern örtlichen Calamitäten gewesen seyn; im Ganzen hatten wir seit vielen Jahren gute und nur wenige unergiebige Herbsterträgnisse.

Rindeschwender spricht mit Wärme für die Anträge der Commission; eben so Reichenbach.

Finanzminister v. Böckh: Es ist in dem Bericht Verschiedenes über die Höhe unserer Steuer bemerkt. Ich kann mich hievon nicht überzeugen, wenn man die Steuer in andern Ländern mit den unsrigen vergleicht. Unser Ohmgeld beträgt einen Kreuzer von der Maas Wein, was keine hohe Abgabe ist, und die indirecten Steuern auf Getränke sind die besten von allen indirecten Steuern. Ist es auch nicht gerade ein Luxus, daß man Wein trinkt, so kann man doch diese Consumtion eher mit einer Abgabe belegen als eine andere. Hiezu kommt dann noch der Accis mit vier Zehntelskreuzern und man bezahlt also bei der Consumtion im Wirthshaus ein und vier Zehntelskreuzer Steuer, falls man keinen Wein trinkt, der einen höhern Werth hat als 100 fl. per Fuder. Einer Seits sagt man, 100 fl. seyen ein geringer Preis, und anderer Seits macht man geltend, die Leute müßten ihren Wein um 60 fl. hergeben. Unsere Producenten sind hinsichtlich des Weins, den sie consumiren, ganz accisfrei; und der Weinhandel ist durch die Patentkeller, wobei freilich viele Unterschleife vorgehen, ganz unerheblich besteuert. Der Accis von 6 fl. 40 kr. bei einem Werth von 100 fl. per Fuder ist für die Privatconsumtion ebenfalls keine hohe Steuer, und es muß von dem Bier mehr bezahlt werden. — Es ist sodann auch von dem geringen Preis der Weinberge die Rede gewesen, und doch kommen bei der Expropriation für die Eisenbahn im Oberlande in der Gegend von dem Isteiner Klotz Forderungen von 4 bis 5000 fl. per Morgen vor.

Rindeschwender: Bei uns kann man die Weinberge wohlfeiler haben.

Blankenhorn-Krafft: Es kommt auch das in Betracht, daß die Leute in jener Gegend außer dem Weinbau keinen andern Erwerb haben.

Finanzminister v. Böckh: Es wird nicht leicht dazu kommen, daß wir bei unserer mäßigen Steuer auf den Wein eine Verminderung eintreten lassen, denn ich halte es staatswirthschaftlich nicht für räthlich. Das Bier ist der Feind des Weines.

Rindeschwender: Der Herr Finanzminister wird schon dafür keinen haltbaren Grund angeben können, daß das erste Mal eine Accise erhoben wird. Alles,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

was er hiefür sagen kann, kann er auch den Früchten und dem Holz gegenüber sagen. Er spricht hier als Finanzmann; es trägt diese Steuer viel ein, und darum läßt man sie nicht gerne los. Die Wiederkehr der Accise, wenn der Wein in die dritte Hand übergeht, ist allerdings die weitere Beschwerlichkeit, denn es ist bekannt, daß nicht der Käufer allein diese Last trägt, sondern daß sie auf den Verkäufer, also auf den ersten Producenten zurückfällt.

Finanzminister v. Böckh: Es ist eine Uebertreibung, wenn man sagt, der Staat erhalte am Ende den ganzen Werth des Weins. Eine öftere Erhebung der Accise findet nicht statt. Wer Wein kauft, um ihn wieder zu verkaufen, nimmt ein Patent. Die Fälle kommen selten vor, daß Jemand den Wein, den er zu seiner Consumtion kaufte, wieder verkauft, daß zum zweiten oder dritten Mal mehr an Accis bezahlt wird. Wenn ich Zeit gehabt hätte, mich vorzubereiten, so würde ich Dieß aus statistischen Notizen genügend nachgewiesen haben.

Baum: Ich unterstütze den Commissionsantrag und wundere mich, daß Das, was mit dem ersten Satz, hinsichtlich des Auslandes gegenüber von dem Inlande bezweckt wird, nicht schon längst in Antrag gebracht wurde, und eingeführt ist. Ich betrachte den Zoll, den die ausländischen Weine bezahlen, gleichsam als das Indigenat, welches sie sich erwerben, um mit den Bürgern, die in dem Lande groß gezogen worden sind, also mit den inländischen Weinen gleich gestellt zu werden. Um aber auf eine ganz gleiche Stufe gestellt werden zu können, müssen sie auch die gleiche Steuer entrichten, denn sonst sind die ausländischen Weine, wenn bloß der Zoll, nicht aber die Consumtionssteuer davon zu entrichten ist, die Schooskinder, die inländischen Weine dagegen die Stiefkinder.

Finanzminister v. Böckh: Dieses sind theoretische Ansichten. Es fragt sich, ob es nothwendig ist, um den nichtvereinsländischen Wein abzuhalten, neben dem Zoll auch noch unsere innere Consumtionssteuer zu erheben. Der ausländische Wein zahlt per Fuder 490 fl., dagegen kommt unsere innere Abgabe in keine Betrachtung. Wenn 490 fl. die Leute nicht abhalten, Champagner zu trinken, so wird sie auch ein kleiner Zusatz nicht davon abhalten. Es sind dagegen unsere Weine in ganz Norddeutschland von den indirecten Abgaben befreit.

Helbing: Wenn kein Wein wächst, so kann allerdings nicht über Absatz geklagt werden, allein ich erinnere daran, wie es vor einigen Jahren im Oberland ausgesehen hat, wo man gar nicht wußte, wohin man mit dem Wein solle. Mit vielem Bedauern habe ich von dem Herrn Finanzminister vernommen, daß er nicht geneigt ist, auf eine Aenderung in dieser Hinsicht einzugehen. Er hat aber zugegeben, daß die Steuer hie und da etwas hoch sey, und daraus muß ich schließen, daß Dieß auf den Weinhandel in demselben Maaß zurückwirkt. Die Consumtion muß abnehmen und die Production auch, weil die Producenten den Wein nicht mehr anbringen können. In meinem Bericht ist genügend auseinandergesetzt, wie sehr der Schutzzoll vermindert wird durch den Accis und das Ohmgeld, welche unsere Weine bezahlen müssen, und die von den fremden Weinen nicht erhoben werden. Es wird der Kammer nicht uninteressant seyn, zu erfahren, wie viel Wein in Deutschland producirt wird, um daraus zu entnehmen, daß ich nicht so sehr gefehlt habe, als ich sagte, daß Baden ohngefähr ein Drittheil des gesammten Weinertrags liefere. In den No. 8, 9, 10 der allgemeinen Zeitung von diesem Jahre sind diese Notizen enthalten, und von Schriftstellern geliefert, die die Sache verstehen müssen.

(Der Redner giebt hierauf das Erzeugniß in den verschiedenen Staaten an, woraus er abermals beweist, daß Baden ungefähr ein Drittheil des Weines in Deutschland producire.)

Damit wird die Diskussion geschlossen.

Sander: Es wird wohl im Sinne des Herrn Berichterstatters liegen, und auch bei der Kürze der Zeit nicht anders zu machen seyn, als daß man die ersten zwei Bitten der Commission als Wunsch in das Protokoll niederlegt, die Petitionen aber allerdings dem Staatsministerium überweist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachdem sich der Berichterstatter Helbing damit einverstanden erklärt hatte, fragt der Präsident die Kammer:

ob die Anträge der Commission unter No. 1 und 2 bloß als Wunsch der Kammer in das Protocoll niedergelegt werden sollen?

Diese Frage wird bejaht.

Der dritte Antrag der Commission, in welchen die Petition der Gemeinden des ehemaligen Main- und Tauberkreises mitaufzunehmen ist, wird ebenfalls angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Berichts der Commission, zur Aufsuchung und Prüfung der seit dem Landtage 1839 erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen und zwar einzig über die neueste Regierungsverfügung rücksichtlich des Urlaubsverweigerungsrechts.

Die Commission stellt den Antrag:

„dem höchstpreislichen Staatsministerium in einem „besondern Staatsschreiben vorzustellen, daß die „Kammer die in der höchsten Verfügung vom „14. Februar dieses Jahres mittelbar enthaltene „erneuerte Behauptung und einseitige bleibende „Festsetzung eines Rechts der Regierung, ver„fassungsmäßig gültig ernannte Abgeordnete „aus dem Beamtenstande durch eine von der Staats„verwaltung ausgehende Urlaubsverweigerung „einseitig und beliebig von der Landstandschaft aus„zuschließen, eben so wenig als verfassungsmäßig „anerkennen kann, als den etwaigen Versuch in ge„dachter Verfügung zur Ergänzung und authenti„schen Interpretation der Verfassung einseitig die „Vereinbarkeit jenes angeblichen Ausschließungs„rechts mit der verfassungsmäßigen Vollständigkeit „der Volksvertretung herzustellen. Sie müsse also „bitten, daß die in dieser Verfügung ausgespro„chene Regel alsbald außer Wirksamkeit gesetzt „werde. Zwar werde die zweite Kammer, so ferne „zu ihrem Bedauern die hohe Regierung die Noth„wendigkeit eines Rechts der Urlaubsverweigerung „in gewissen Fällen behaupte, bereitwillig eine „solche Gesetzesvorlage prüfen, welche dieses Recht „auf die gewiß selten nachweisbaren dringenden „Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes beschränke „und zugleich die genügenden Garantien für die „verfassungsmäßigen Rechte der Beamten und für „die Selbstständigkeit der Volksrepräsentation dar„biete. Die Kammer wünsche dagegen sehnlichst, „sich dem Vertrauen hingeben zu dürfen, daß mit „Beseitigung jener Verfügung keine neuen Aus„schließungen gültig ernannter Abgeordneten von„der Landstandschaft den so höchst wünschens„werthen öffentlichen Frieden gefährden möchten; „könne aber gerade wegen ihrer heiligen Pflicht, „eben so jeder Störung dieses Friedens vorzubeu„gen, wie für die Wahrung der Verfassung zu „wirken, nicht umhin, der hohen Regierung die „Ueberzeugung auszusprechen, daß im ganz unver„hofften Falle einer Erneuerung verfassungswidri„ger Ausschließungen gültig ernannter Abgeord„neten jede ihrem Eide getreue Kammer alle ihre „Rechte zur Vervollständigung der Volksvertretung „gebrauchen, und alsdann alle Verantwortung der „von ihr nicht verschuldeten Störungen von sich „abweisen werde.“

Geh. Referendär Eichrodt: Meine Herren! Ich bin nicht gesonnen, den alten Streit über einen Gegenstand fortzusetzen, der von allen Seiten so ausführlich beleuchtet worden ist, daß darüber wohl nichts Neues mehr gesagt werden kann. Die Regierung verzichtet auf jede weitere Diskussion über die Urlaubsfrage, indem sie lediglich bei den Grundsätzen beharrt, welche sie dießfalls seither ausgesprochen und in Anwendung gebracht hat.

Dabei kann ich jedoch nicht umhin, einen Satz des Commissionsberichtes besonders zu berühren, der die Ansichten der zweiten Kammer in diesem Streite als die allein richtigen und wahren heraushebt, und ihre verschiedenartigen Gegner kurzweg des Unverstandes oder der Unredlichkeit zeiht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es kommt nämlich auf Seite 273, Zeile 11 von unten herauf die Stelle vor:

„des Urtheils der Verständigen und Redlichen in „unserm Staate wie in der gebildeten Welt sicher, „kann sie (die Kammer) also ruhig die Verfassungs„urkunde oder die Unredlichkeit Derer übersehen, „welche ihre beharrliche Vertheidigung des beschwor„nen Verfassungsrechts als unnöthigen Prinzipien„streit ansehen ꝛc.“

Der Herr Berichterstatter läßt hier die zweite Kammer eine Stellung einnehmen, die gleich verletzend gegen die Regierung wie gegen die erste Kammer erscheinen muß; er giebt ihr Waffen in die Hand, die nach meinen Begriffen in einem Kampf zwischen ehrenhaften Gegnern nimmermehr gebraucht werden dürfen.

Meine Herrn! Die Regierung ist sich in dieser Sache nur redlicher Absichten in Vertheidigung der Rechte der Krone bewußt, sie muß jede Verdächtigung in dieser Beziehung entschieden zurückweisen, und die ungeeignete Sprache des Commissionsberichts als unparlamentarisch und der Würde dieses Hauses durchaus unangemessen bezeichnen.

Welcker: Ich war erstaunt zu hören, daß in dieser Stelle etwas Verletzendes enthalten seyn solle. Nun sehe ich aber auch wirklich, daß ich recht hatte, und dieser Bericht so unverletzend abgefaßt ist, als nur möglicher Weise ein Bericht abgefaßt werden kann. Ich spreche hier von Denjenigen, die der Kammer Vorwürfe machen, und behaupten, daß ihre beharrliche Vertheidigung jener beschwornen Verfassungsrechte ein unnöthiger Prinzipienstreit sey. Wenn die Regierung einmal so Etwas in halb offiziellen Zeitungsartikeln gethan hat, so wird sie Dieß nicht offiziell zu ihrer eigenen Sache machen. Denjenigen, die jene Behauptung wirklich aufstellen, würde ich noch etwas viel Härteres zu Gemüthe geben, als Dasjenige, was im Bericht steht. Allein ich hoffe nicht, daß die Regierung oder ein anderer Körper der Gesetzgebung uns sagen wird, wir treiben einen unnöthigen Prinzipienstreit, wenn wir Rechte zu schützen suchen und nach unserer Eidespflicht vertheidigen, von denen wir viele Jahre hindurch einstimmig ausgesprochen haben, sie seyen unsre heiligsten Verfassungsrechte. Die beiden übrigen gesetzgebenden Körper können möglicher Weise eine andere Ansicht von unserem Rechte haben, als wir, allein dann darf uns Niemand sagen, wir führen einen unnöthigen Prinzipienstreit, und Diesen, die so etwas behaupteten, gäbe ich, ich wiederhole es, noch etwas Stärkeres zu genießen, falls es Dessen bedürfte.

Geh. Referendär Eichrodt: So wie die Stelle lautet, sind die verschiedenartigen Gegner dieser Kammer in dem Urlaubsstreit unter dem allgemeinen Ausdruck des Herrn Abgeordneten verstanden, oder doch zu verstehen. Er bezüchtigt sie des Unverstandes und der Unredlichkeit. Wenn aber der Herr Abg. Welcker die Regierung und die erste Kammer unter diesen Gegnern nicht verstehen will, und nach seiner Erläuterung nicht verstanden hat, so kann ich mich beruhigen.

Welcker: Ich bedaure, daß der Herr Regierungscommissär in diesem Mißverständniß war, denn ich glaubte meinen Bericht deutlich geschrieben zu haben. Nachdem das Verfassungswidrige ausgeführt ist, geht er auf das Wichtigste der Sache über, und sagt: eben so wird die bisherige Darstellung genügen, um die unermeßliche Wichtigkeit dieser Verfügung wie überhaupt des angeblichen beliebigen Urlaubsverweigerungsrechts darzuthun.

Dieß ist es dann, was ich ausführe, und Denjenigen, welche sagen, diese Sache sey nicht wichtig, sondern ein unnöthiger Prinzipienstreit, erwiedere ich Das, was ich in dem Bericht behaupte. Der Herr Regierungscommissär wird, wenn er den Bericht nochmals liest, finden, daß der Inhalt nicht anders verstanden werden kann. Deßhalb aber nehme ich auch nicht das Mindeste zurück, sondern erkläre bloß, daß ich den Bericht geschrieben habe.

Schaaff: Daß die Sache nicht wichtig sey, hat weder die Regierung, noch die andere Kammer behauptet, und es ist also dieser Satz weder gegen jene, noch gegen Diese gerichtet.

Welcker: Da indessen der Schluß des Landtags so nahe vor der Thüre steht, und vielleicht eine Staatsschrift

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

an die Regierung auf diesem Landtage ihre Erledigung nicht mehr finden könnte; da ferner auch dieser Weg vielleicht manche Inconvenienzen gerade wegen des nahen Schlusses des Landtags mit sich führen könnte, so wäre die Sache vielleicht einfacher dadurch abzuthun, wenn ich den Antrag stelle, zu erklären, daß die zweite Kammer, in Beziehung auf die in der Urlaubsfrage auf dem frühern Landtage gefaßten Beschlüsse, der einseitig erlassenen, die Verfassungsrechte betreffenden Verfügung vom 14. Februar d. J. eine verfassungsmäßige Wirksamkeit nicht einzuräumen vermöge.

Ich sehe alles Dasjenige, was in den frühern Anträgen enthalten ist, als sich von selbst verstehend, und mittelbar auch in diesem Antrag enthalten an, und finde nicht angemessen, Das, was man in einer Staatsschrift, als sich von selbst verstehend, sagen könnte, mit dem Wunsche, daß die Regierung auf diese Staatsschrift sich erkläre, in das Protokoll nieder zu legen, vielmehr finde ich es für genügend, daß unser entschiedener Widerspruch gegen diese Verfügung, welche die Verfassungsrechte betrifft, in das Protokoll gelegt werde. Den Wunsch, daß über diese Sache nicht weiter diskutirt werden möge, habe ich selbst geäußert, um so mehr, als die Regierung dieses Recht auf dem gegenwärtigen Landtage selbst nicht übte, und wir uns der Hoffnung hingeben können, daß es auch in Zukunft nicht mehr geschehen könne.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer:

ob der, von dem Abg. Welcker abgeänderte, Antrag angenommen werden solle?

Diese Frage wird bejaht.

Sander bittet hierauf um das Wort und äußert: Die friedliche Einvernahme zwischen den beiden Kammern der Ständeversammlung ist gewiß im Interesse des Staats und des ganzen Landes eine höchst wünschenswerthe Sache. In diesem Hause ist auch Nichts geschehen, was dieses friedliche Einvernehmen im Mindesten stören könnte. Dagegen ist in dem andern Hause in der Sitzung vom 30. v. M. ein Antrag gestellt worden, der dahin geht: „Es möge die erste Kammer in Beziehung auf den Beschluß, der von uns auf die Motion des Abg. v. Itzstein, in Betreff der Wahlrescripte gefaßt worden ist, erklären, daß sie ihrer Seits die Handlungsweise der zweiten Kammer, als den klaren Bestimmungen der Verfassung, dem Geist und dem Buchstaben nach, zuwiderlaufend, und den darauf gebauten Beschluß als einen verfassungsmäßig nicht bestehenden betrachte.“

Nach einem Artikel der Karlsruher Zeitung soll dieser Antrag von der ersten Kammer einstimmig angenommen worden seyn. Wäre Dieß wirklich der Fall, so kann nicht bestritten werden, daß diese Kammer aufgefordert wäre, einen solchen Angriff auf ihre Ehre und ihr Ansehen in den Kreis ihrer Berathung zu ziehen.

Ein solcher Beschluß ist aber von der ersten Kammer nicht gefaßt worden, vielmehr ist die Nachricht in der Karlsruher Zeitung ein Irrthum, indem bloß beschlossen wurde, den gestellten Antrag an eine Commission zu verweisen.

Im Interesse des Friedens halte ich nicht für nothwendig, daß wir uns jetzt schon über diesen Antrag aussprechen. Ich hoffe und erwarte, daß die erste Kammer nach der Berathung der Sache durch eine Commission den Antrag den Weg gehen lassen wird, der den Frieden zwischen den beiden Häusern aufrecht erhält. Indessen behalte ich mir doch vor, in der letzten Sitzung des Landtags, dessen Schluß nun so nahe bevorsteht, eine Bemerkung über jenen Antrag zu machen, sofern er nicht in der jenseitigen Kammer selbst seine Erledigung finden sollte.

Präsident: Nach der letzten Bemerkung des Hrn. Abgeordneten wird es wohl am angemessensten seyn, wenn wir über diese Sache jetzt weggehen.

Hoffmann bittet um das Wort und bemerkt: In der letzten geheimen Sitzung sey eine sehr wichtige Frage zur ausführlichen Berathung gekommen, nämlich die Frage über den Anschluß der darmstädtischen Eisenbahn an die badische. Der gleiche Gegenstand sey auch in der darmstädtischen Kammer in geheimer Sitzung berathen, das Protokoll aber nachher dem Druck übergeben worden, in dessen Besitz man bereits sey. Es dürfte deßhalb angemessen seyn, daß auch die diesseiti-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gen Verhandlungen dem Druck übergeben werden, und er wünsche, daß die Regierungscommission Ihre Zustimmung dazu geben möge.

Geheimer Referendär Eichrodt bemerkt: daß er erst den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern davon in Kenntniß setzen, und in der nächsten Sitzung der Kammer hierüber die weitere Erklärung geben werde.

Schaaff: Wenn der Abg. Sander in der That glaubte, daß Das, was er vorbrachte, sich gegenwärtig nicht zur Kenntnißnahme in diesem Hause eigne, so hätte er seine Bemerkungen füglich unterlassen können; ich halte dieselben für voreilig. Wir müssen abwarten, was in der andern Kammer beschlossen wird, sonst scheint es, man wolle auf den Beschluß einwirken, was nicht parlamentarisch ist.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen und die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
Bekk.

Der Sekretär:
Bissing.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 54sten öffentlichen Sitzung vom 5. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission über die Vorstellung der Gemeinden Schweighausen und Dörlinbach, verschiedene Beschwerden betreffend.

Erstattet von dem Abg. Hecker.

Die Petenten stellen drei Beschwerden auf:

a) Es seye einer Bitte um einen außerordentlichen Holzhieb in Gemeindewaldungen zur Schuldentilgung von der Großh. Regierung und Oberforstbehörde noch nicht entsprochen worden.

Da dieser Gegenstand die verschiedenen Instanzen der Verwaltung zu durchlaufen hat, und eine Enthörung nachgewiesen seyn muß, ehe sich die Sache zur diesseitigen Competenz eignet, eine solche aber nicht nachgewiesen ist, vielmehr das Gegentheil aus der Eingabe hervorgeht, so beantragt die Commission in Beziehung auf diesen Punkt die Tagesordnung.

b) Die zweite Beschwerde betrifft die Abänderung der forstgesetzlichen Bestimmung, wornach das aufgemachte Holz die Normallänge von vier Fuß haben soll. Die Petenten bitten um Aufhebung jener Bestimmung, indem sie aus ihrem Holz, wenn es nur 3½ Fuß lang seyn würde, eben so viel erlösen würden, als aus dem vierschuhigen, weil der Fuhrlohn aus den dortigen hohen Gebirgswaldungen nach Kappel oder Ottenheim an den Rheinstrom hinsichtlich 3½schuhigen Holzes billiger seye.

Jene Bestimmung des Forstgesetzes, auf einer Gleichmäßigkeit des Holzmaßes im ganzen Lande und im polizeilichen Interesse zur Sicherung vor Uebervortheilung von Seiten der Käufer eingeführt, scheint einer Abänderung nicht unterworfen werden zu können, auch tritt die Rücksicht ein, daß um Abänderung eines Gesetzes nur im Wege einer Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog gebeten werden kann, wozu weder ein genugsamer Grund vorliegt, noch der nahe Schluß des Landtags die Zeit lassen werde.

Die Commission beantragt Tagesordnung.

c) Die dritte Beschwerde betrifft den Beizug der Kirchspielsgenossen zu den Fuhrdiensten bei Kirchenbauten durch den Zehntherrn, zu welchen die Petenten sich nicht verpflichtet erachten.

Nach dem Kirchenbauedikt von 1808 ist die Kirchspielsgemeinde, wenn der Zehntherr baupflichtig ist, zur Leistung von Hand- und Fuhrdiensten zum Kirchenbau verbunden; glaubt die Gemeinde einen besonderen Freititel in Anspruch nehmen zu können, so darf sie Diesen

nur entweder klagend oder einredend geltend machen, und da sie Dieses nicht gethan hat, sich die Sache außerdem aber als rein civilrechtliche Frage zur Competenz dieser hohen Kammer nicht eignet, so muß die Commission die Tagesordnung beantragen.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 54sten öffentlichen Sitzung vom 5. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission über die Bitte des Professors Benz in Constanz, Weinaccise von ererbten Weinen betreffend.

Erstattet von dem Abg. Posselt.

Petent beschwert sich über eine Verordnung Großh. Justizministeriums vom 12. April 1839, welche eine Belehrung über die Fälle enthält, wann eine Accisfreiheit bei ererbten Weinen eintritt, und wodurch, wie Petent glaubt, eine ganz neue Praxis eingeführt worden sey, so daß jetzt auch die Weinvorräthe, welche an Kinder und Ehegatten übergehen, noch nachträglich versteuert werden müssen, wenn der verstorbene Ehegatte Weinproduzent war, und nicht nachgewiesen werden konnte, daß dieser Wein bei der Einkellerung schon versteuert war. Diese Verordnung würde sogar rückwirkend auf das Jahr 1834 auf alle bei der Verlassenschaft vorräthigen Weine ausgedehnt, wie Bittsteller zu seinem Erstaunen selbst habe erfahren müssen.

Nach der Acciseordnung (zweite Auflage 1827, §. 50) hat in der Regel Jeder für alle Weine, die er einkellert, den Accis zu entrichten, sofern er nicht als Weinhändler oder Produzent von dieser Abgabe befreit ist.

Diese Regel erleidet indessen folgende Ausnahmen:

1) Weine durch gerichtliche Zwangsversteigerung begeben;

2) wenn Wein ererbt, oder aus einer noch ungetheilten Erbschaft an Erben verkauft;

3) wenn Weine von geistlichen und weltlichen Dienern, welche von einem Lokaldienste auf einen anderen berufen sind, zur Ersparung der Transportkosten zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Diese unter 1, 2 und 3 zugesicherte Accisfreiheit findet nur dann statt, wenn der Verkäufer oder Erblasser den Accis wirklich bezahlt hatte. War Dieses nicht geschehen, so kann der Käufer, Steigerer oder Erbe nur durch seine Eigenschaften als Weinhändler die Accisfreiheit erlangen.

Hieraus ist klar ersichtlich, daß die erläuternde Verordnung des Großh. Justizministeriums den Bestimmungen der Acciseordnung ganz gemäß ist, und somit kann, da zudem Petent selbst angibt, daß seine deßhalb erhobene Beschwerde bei Großh. Finanzministerium noch zur Entscheidung vorliege, folglich eine Enthörung nicht nachgewiesen ist, der Antrag Ihrer Commission nur auf Tagesordnung gehen.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 54sten öffentlichen Sitzung vom 5. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission über die Bitte des Hoforgelbauers Alfermann in Bruchsal, Wirthschaftsgesuch betreffend.

Erstattet von dem Abg. Posselt.

Da Petent, der zum Besten seiner Kinder gerne ein Realwirthschaftsrecht auf sein Haus erwerben möchte, in seiner Eingabe selbst sagt, daß ihm das strenge Recht hierzu nicht zur Seite stehe, und er deßhalb nicht im Stande sey, im Wege der Beschwerde sich an die höchste Staatsbehörde zu wenden, so hält es Ihre Commission bei der jetzt nur noch vergönnten kurzen Zeit für überflüssig, in das Materielle der Sache einzugehen, und schlägt Ihnen lediglich die Tagesordnung vor.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 54sten öffentlichen Sitzung vom 5. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte des Conrad Lohr in Schönach, Gründung einer deutschen Universität in Nordamerika betreffend.

Erstattet von dem Abg. Posselt.

Petent überreicht der hohen Kammer mit einer begleitenden Eingabe eine Denkschrift, Vorschläge und Mittel enthaltend, das Auswanderungsübel zu mäßigen, besonders aber die Bitte, die Gründung einer Universität für die Deutschen in Nordamerika zu unterstützen. Er wünscht, daß die Kammer diese Denkschrift empfehlend an das Großh. Staatsministerium überweisen möge.

Bei der nur noch kurz zugemessenen, und für die wichtigsten Geschäfte des Landtages so sehr in Anspruch genommenen Zeit, war es Ihrem Berichterstatter unmöglich, das voluminöse Manuscript mit einiger Aufmerksamkeit zu durchgehen. Es enthält eine Geschichte der Auswanderungen aus den europäischen Staaten nach Nordamerika, und viele Betrachtungen über politische und religiöse Zustände der Vergangenheit und der Gegenwart.

Ihre Commission glaubt nicht, meine Herren, daß diese Schrift zur Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium sich eigne, der Verfasser wird seinen Zweck viel eher erreichen, wenn er sie dem Druck übergibt.

Was nun aber seine Hauptbitte betrifft, nämlich, daß durch Vermittlung deutscher Regierungen die Gründung einer deutschen Universität in Nordamerika, zur Erhaltung deutscher Nationalität daselbst, verwirklicht, daß namentlich der dermalige badische Consul diesen Zweck mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln zu unterstützen angewiesen werde, so kann auch in dieser Beziehung Ihre Commission nicht für Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium stimmen. Petent hat unterlassen, irgend anzugeben, auf welche Weise die Mitwirkung der deutschen Staaten zu dem beabsichtigten Zwecke in Anspruch genommen werden soll, und die Aufgabe Ihrer Commission kann es wohl nicht seyn, gründlich motivirte Anträge darauf zu stellen, sie kann Ihnen vielmehr, so wohlgemeint die Absicht des Verfassers auch seyn mag, nur die Tagesordnung vorschlagen.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 54sten öffentlichen Sitzung, am 5. September 1842.

Bericht der Budget-Commission

über

den §. 60 des außerordentlichen Budgets, die Herstellung des Mühlburger Thores in Carlsruhe betreffend.

Erstattet von dem Abg. v. Itzstein.

In dem Hauptberichte über das außerordentliche Budget und zwar über den §. 60 desselben, ist der Antrag gestellt:

„die für die Herstellung des Mühlburger Thores „zu Carlsruhe in dem außerordentlichen Budget „verlangte Summe von 3,729 fl. nicht zu bewil„ligen.“

Bei den über diesen Gegenstand in der Ständeversammlung stattgehabten Berathungen haben besonders die drei Deputirten der Stadt Carlsruhe den Antrag widersprochen, und zwar gestützt auf einen Vortrag des Herrn Finanzministers, welcher ausführte, daß die Bauschuldigkeit des Staates nicht mehr bestritten werden könne, nachdem alle Thore der Stadt schon auf Staatskosten gebaut seyen und für die Unterhaltung Derselben, so wie für den Bau neuer Thore eine mehrjährige Uebung nach dem Staatsministerialrescripte von 1828 bestehe, auch die Kammer von 1831 nach demselben Rescripte zu dem Baue des Carlsthores den Staatsbeitrag bewilligt habe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es hatte dabei der Herr Finanzminister ferner behauptet, daß jenes Staatsministerialrescript von 1828 nicht, wie der Bericht sage, die einzige Grundlage der seitherigen Beiträge des Staates zu den Carlsruher Thorbaulichkeiten wäre, sondern daß in den Staatsministerialacten über diesen Gegenstand, welche dem Berichterstatter noch nicht mitgetheilt worden seyen, der dort befindliche Bericht des Ministeriums des Innern überzeugende Gründe für die Baupflicht des Staates, und sogar die Widerlegung der frühern Ansicht des Finanzministeriums in diesem Punkte enthalte.

Die Beschlußfassung wurde daher ausgesetzt, und ein weiterer Vortrag auf den Grund jener Staatsministerialacten verlangt.

Die Budgetcommission verfehlt nicht, diesen durch Mittheilung des wesentlichen Inhaltes jenes Berichtes des Ministeriums des Innern zu erstatten. Vordersamst muß aber bemerkt werden, daß auch die Akten des Großh. Staatsministeriums mit dem 6. Juni 1817 beginnen, keine Urkunde und keinen Vertrag und kein einziges Aktenstück enthalten, aus welchem ein Rechtstitel für die Stadt Carlsruhe in Betreff der behaupteten Baupflicht des Staates, bezüglich auf die Stadtthore, abgeleitet werden könnte.

Der mehrerwähnte Bericht des Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1828 an das höchstpreißliche Staatsministerium stellt vordersamst die Gründe zusammen, aus welchen das Großh. Finanzministerium die Baupflicht der Staatskasse zu dem Bau und der Unterhaltung der Carlsruher Stadtthore bestritten habe. Diese sind:

1) Bei der stattgehabten Purifikation des Domänenetats könnten dergleichen Kosten den Dämänenbauetat nicht mehr berühren.

2) Der Umstand, daß sämmtliche Thore früher auf herrschaftliche Kosten erbaut worden seyen, könne kein Recht für die Stadt begründen, weil Dieß bloß Gutthatsweise von dem Staat geschehen sey, und die städtischen Verhältnisse sich in der neuern Zeit überhaupt geändert hätten.

3) Der Gesichtspunkt, daß die Stadtthore zu öffentlichen und lokalpolizeilichen Zwecken bestimmt seyen, begründeten schon zunächst die Obliegenheit des städtischen Aerars zur Bau- und Unterhaltungslast und die allgemeine Regel, daß alle Städte ohne Ausnahme ihre Thore aus eigenen Mitteln zu bauen und zu unterhalten hätten, bestätigten diese Verbindlichkeit.

4) Bloß der Umstand, daß die Erbauung und die Unterhaltung der Stadtthore des Decorums wegen einen bedeutenden Kostenaufwand fordere, der für die Stadt zu drückend seyn würde, billige einen verhältnißmäßigen Beitrag aus der Staatskasse, besonders weil die Stadtthore die Wohnungen für die herrschaftlichen Chausseegelderheber in sich schließen.

5) Das Finanzministerium machte deßhalb den Vorschlag, die Kostentheilung, abzüglich des von der Regierung zu übernehmenden billigen Präzipualbeitrages, nach Maßgabe der für die Staatskasse und die städtischen Octroi stattfindenden Gefällerhebung im Allgemeinen zu bestimmen.

Der Bericht des Ministeriums des Innern führt dann an, daß der Gemeinderath und der Ausschuß der Stadt Carlsruhe über diesen Gegenstand gehört worden seyen, wobei der Stadtrath, mit geringer Stimmenmehrheit jeden Beitrag zu der Bau- und Unterhaltungslast der Thore verweigert, der Ausschuß aber, mit Ausnahme von drei Mitgliedern auf die Anträge des Finanzministeriums eingegangen sey, jedoch unter folgenden Modifikationen:

1) zu der Erbauung und Unterhaltung der Militärwachthäuser an den Thoren, als eine der Gemeindesache nicht aufliegende Last, könne die Stadt keinen Beitrag leisten; das sey Sache des Staates.

2) Das eigentliche Thor oder Barriere seye kein Bedürfniß der Stadt — für diese werde statt der massiven Bauart oder Barriere ein Schlagbaum genügen. — Man habe in neuester Zeit an vielen Orten die Thore weggerissen, selbst in Mannheim sey statt der Thore, die man nicht wieder erbaut, ein bloßer Schlagbaum aufgerichtet worden.

Sollte jedoch, erklärte der Ausschuß weiter, in der Residenz der Verschluß mit Thoren des Dekorums wegen nöthig befunden werden, so seye man bereit, zu den Ko-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sten des Thores und der Grillage, wenn vorerst die Staatskasse den angebotenen Präcipualbeitrag geleistet, die übrigen Kosten nach Maßgabe der für die Staatskasse und das städtische Aerar stattfindenden Gefällerhebung im Allgemeinen beizuschießen, jedoch für jeden einzelnen Fall die Zustimmung zum Bau sich vorbehaltend, damit nicht Prachtthore, wie z. B. das Ettlinger Thor, erbaut würden. Die Stadtdirection berief sich dabei noch auf das Neckarthor in Mannheim, welches vom Staate ganz erbaut und unterhalten werde, folglich nicht billig wäre, wenn man die Stadt Carlsruhe bei ihrer manglenden Dotation strenger behandlen wolle.

3) Was die Zollhäuser und Wohngebäude für die Gefällerheber an den Thoren betrifft, so bemerkte der Ausschuß, daß es auch hier in Mannheim anders gehalten werde, weil dort für die beiderlei Gefällerheber ein Zimmer unentgeldlich eingeräumt sey, — wenn die Stadt einen eigenen Erheber ihrer Gefälle in ein besonders Lokal aufstellen würde, so müßte der Staat gleichwohl das nämliche Gebäude für ihren Gefällerheber erbauen. — Der Ausschuß könne sich also zu einer ewigen Beitragspflicht für den Bau und Unterhaltung des Zollhauses an dem Thore nicht verpflichten.

Die Stadt- und Polizeidirection erklärte sich wegen des Beitrags der Stadt zu den Zollhäusern wie bei den Thoren und Grillagen.

4) Zu der Unterhaltung der schon vorhandenen Thore verweigerte der Ausschuß jeden Beitrag, weil der Staat sie ohne Mitwirkung der Stadt gebaut habe. — Die bloße Unterhaltung des Ettlinger Thores z. B., seye kostspieliger, als die neue Erbauung eines einfachen Thores ausfallen würde.

Die Stadt und die Polizeidirection beriefen sich bei dieser Gelegenheit auf das Bauedict, nach welchem Jener, welcher den Bau hergestellt und unterhalten hat, Dieß ferner zu thun schuldig sey.

Das Ministerium des Innern bemerkte nun in Betreff der neu zu erbauenden Stadtthore für die Residenz, daß die Militärgebäude am Thore mehr im öffentlichen und Staatsinteresse nöthig seyen, als für die Stadt, und daß schon durch die Nothwendigkeit, ein besonderes Offizierszimmer und eine geräumige Wachtstube zu haben, so wie durch das Dekorum ein Präzipualbeitrag des Staats billig wäre, die übrigen Kosten aber zu zwei Drittel auf die Staatskasse und zu ein Drittel auf das städtische Aerar zu übernehmen seyen.

Gegen die Aufstellung eines bloßen Schlagbaumes statt einer Grillage erklärte sich der Ministerialbericht, als den Rücksichten für die Residenz nicht angemessen.

Zu der Grillage aber sollte nach diesem Berichte die Stadt die Hälfte und der Staat die andere Hälfte beitragen, und selbst dann nur die Hälfte der Kosten, welche eine Grillage verursache, wenn der Staat ein eigenes Thor, wie z. B. das Ettlinger Thor bauen wollte.

Es sollte ferner, nach dem Dafürhalten des Ministeriums des Innern, der Aufwand für Erbauung eines ordinären und nicht luxuriösen Zollhauses zwischen der Stadt- und der Staatskasse, und zwar ohne Berücksichtigung der vorher noch auszumittelnden und abermaligen Anstände darbietenden Gefällerhebung getheilt, jedoch jedes Mal die Stadt mit Vorlage des Bauplanes und der Kosten vordersamst gehört werden.

In Betreff der bloßen Unterhaltung an den schon früher gebauten Thoren war das Ministerium des Innern der Meinung, daß diese Thore, als vom Staate erbaut, als wahres Staatseigenthum anzusehen seyen, folglich auch die Unterhaltungslast dem Staate zur Last falle. Wenn aber das Finanzministerium aus den von ihm angeführten Gründen der Stadt doch einen Beitrag zuweisen zu können glaube, so sey zu bezweiflen, ob sich die Stadt Dieß gefallen lasse und nicht den Rechtsweg betreten werde, — es seye daher höchstens von Obervormundschaftswegen der Stadt zuzumuthen, zu den Unterhaltungskosten der bereits stehenden Thore, bloß den vierten Theil deßwegen zu übernehmen, weil, wenn sie noch nicht bestünden, wenigstens eine Barriere auf gemeinschaftliche Kosten errichtet und unterhalten werden müsse — und im Falle kostspieliger Bauart als ein Präzipialbeitrag zwei Drittel vom Staate zu übernehmen wären.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auf diesen Bericht erfolgte nun das schon früher erwähnte Staatsministerialrescript, nachdem sich vorher noch das Finanzministerium mit den Ansichten des Ministeriums des Innern vereinigt hatte, mit Ausnahme des Antrages, daß zu den Unterhaltungskosten der neu zu bauenden Thore die Stadt nur ein Viertel und der Staat drei Viertel beitragen solle. — Es seye dafür kein Grund vorhanden — vielmehr seye man der Ansicht, daß für die gemeinschaftliche Uebernahme der Kosten der neu zu erbauenden Stadtthore sowohl, als der künftigen Unterhaltung der schon Erbauten das nämliche Theilungsverhältniß eintreten sollte.

Das Staatsministerialrescript verfügte nun, wie bekannt ist, daß die Stadt zu den Unterhaltungskosten der schon stehenden Thore für die Zukunft ein Viertel und der Staat drei Viertel, zu dem Wachthause des Carlsthores die Stadt ein Drittel, zum Thor und Zollhause die Hälfte zu zahlen habe, und daß dieser Maßstab auch für die Unterhaltung dieses Thores und dessen Nebengebäude für die Zukunft dienen solle.

Die verehrte Kammer wird sich aus diesem Aktenauszuge überzeugen, daß der Stand der Sache durch den Auszug der Staatsministerialakten nicht im mindesten verrückt und der nämliche geblieben ist, wie er in dem Hauptberichte pag. 424 bis 428 vorgetragen worden. — Die Ansichten des Gemeinderathes und Bürgerausschusses der Stadt, so wie jene der Stadt- und Polizeidirection können eben so wenig wie die Berichte des Ministeriums des Innern und der Finanzen einen Rechtstitel für die Stadt und gegen den Staat begründen; ein solcher liegt nun einmal nicht vor, und das Staatsministerialrescript wollte und konnte ihn nicht erschaffen. — Die beliebige Aufstellung eines Vertheilungsmaßstabes durch den Ausschuß, durch die Ministerien und durch das Staatsministerium beweist am deutlichsten, daß von einem Rechtstitel keine Rede ist. Das Bauedict, auf welches sich die Stadt- und Polizeidirection bezieht, ist aber kein allgemeines Gesetz, sondern nur für Kirchenbaulichkeiten gegeben, kann also nicht auf den Carlsruher Thorbau ausgedehnt werden.

Die Berufung auf Mannheim, daß dort der Staat die Thore gebaut und unterhalten hätte, auch gegenwärtig noch das einzige Thor, das Neckarthor unterhalte, welches aber zum Abbruche versteigert wurde, (weil es bisher fast gar nicht unterhalten und deswegen sehr baufällig wurde) kann aber hier nicht nicht maßgebend seyn, weil Mannheim eine Festung war, die mit den Thren vom Staate gebaut wurde, und weil ein Zollbeamter des Staates dort seinen Sitz hatte, aber gerade, weil diese Bestimmung aufgehört, so wie die Chausseegelderhebung bei den Thoren in Carlsruhe ebenfalls aufgehört hat, weil also die Verhältnisse sich ganz geändert haben in Mannheim, wie in Carlsruhe, gerade deßwegen läßt die Regierung das letzte Thor in Mannheim abbrechen und kein Mensch denkt daran, dort auf Kosten des Staates ein neues Thor zu fordern; gerade deßwegen also, kann auch Carlsruhe nicht fodern, daß ihm der Staat die Thore baue, und das um so weniger, weil keine herrschaftliche Gefälle mehr an den Thoren erhoben werden und die Kontrole auf herrschaftliche Gefälle auch ohne Thor geschehen kann, wie Dieß in Mannheim und an andern Orten sich beweißt. Es ist aber auch die Thatsache nicht zu bezweiflen, daß die alten Thore vom Staate im Gnadenwege, Gutthatswegen, wie es in den Berichten heißt, gebaut worden sind; denn Dieß behaupten die Ministerien, Dieß ist nicht von der Stadt widersprochen, es könnte sich hier also höchstens nur um die Unterhaltungspflicht handlen. — Das Ministerium des Innern hält einen deßfallsigen Rechtsstreit von Seiten der Stadt gegen den Staat für möglich, weil der Staat bis 1828 allein unterhalten habe.

Allein wir bezweiflen, ob die Stadt diesen Kampf mit Erfolg wagen könne. — Das Staatsministerialrescript, welches auf die Erklärung des Ausschusses sogar ohne Zustimmung des Stadtrathes erfolgte, dürfte nach unsrer Ansicht nicht schützen. — Das Finanzministerium behauptete mit Recht, daß der Gesichtspunkt, die Stadtthore seyen zu öffentlichen und lokalpolizeilichen Zwecken bestimmt, zunächst die Obliegenheit der Stadt zur Bau- und Unterhaltungslast begründe. Indessen handelt es sich dermalen gar nicht um diesen Fall der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Unterhaltung, sondern um die Erbauung eines neuen Thores oder vielmehr um die Aufstellung einer neuen Grillage oder Eisengitters mit steinernen Säulen und Posten.

Aus welchen, nur einigermaßen haltbaren Gründen soll nun die Baupflicht des Staates zu dieser Grillage nachgewiesen werden?

Ein Rechtstitel liegt nicht vor, das Bauedict ist nicht anwendbar, die Verhältnisse sind nicht mehr vorhanden, welche die frühern Regenten bewegen konnten, einer entstehenden Stadt Gutthatsweise dir Thore zu bauen; von der Erbauung des Wachthauses oder des Zollgebäudes ist nicht die Rede; herrschaftliche Gefälle werden nicht mehr an den Thoren erhoben, welcher Grund früher beigetragen hatte, die Uebernahme eines Theiles der Bau- und Unterhaltungskosten einigermaßen als billig zu bezeichnen, die Controlle auf die herrschaftlichen Gefälle endlich kann stattfinden in Carlsruhe ohne Thore, wie in andern Orten.

Aber, auch selbst das Staatsministerialrescript vom 28. September 1828 schweigt über den Bau neuer Thore, — denn es redet im Art. 1 lediglich von der Unterhaltung der bereits stehenden Thore und bestimmt im Art. 2 den Vertheilungsmaßstab für das Carlsthor, wie für das dortige Wacht- und Zollgebäude und für die künftige Unterhaltung dieses Thores. —

Der Grund, daß des Dekorums wegen der Staat mehr Aufwand bei den Stadtthoren eintreten lasse, als für die Stadt sonst nöthig wäre, daß also eben deßwegen der Staat auch mehr zu zahlen habe, ist schon in dem Hauptberichte widerlegt worden, und es war wirklich kaum zu erwarten, daß die Stadt bei dem großen Vortheile, welchen sie von der Residenz zieht, und bei der Großartigkeit, mit welchen sie ihre sonstigen Anstalten, z. B. Rathhausbau, Wasserleitung und dergleichen zu behandeln, aus solchem Grunde eine Ausgabe von sich ab und auf den Staat wälzen würde, welche Ihre Verschönerung und Ihr Interesse befördert.

Der Mühlburger Thorbau war bei der Vorlage des halbjährigen Budgets allerdings von der Regierung vorgeschlagen, und die Stadtgemeinde von den sie treffenden Kosten in Kenntniß gesetzt.

Allein, da von der Kammer bis zur nähern Einsicht und Prüfung der Akten die Geldbewilligung vor der Hand verwiesen war, so müßte, falls die Stadt nicht den Vorschuß leisten wollte, die Ausführung des Baues bis zur Schlußfassung der Kammer unterbleiben.

Dieß geschah nicht! Gleich nach dem Schlusse der Sitzung, welche das halbjährige Budget bewilligt hatte, traten die Vorbereitungen zum Baue ein, und unter den Augen der wiederversammelten Kammer, wurde der Bau vollendet, zu welchem die Stände die Mittel verweigert hatten.

Wir glauben übrigens in diesem neuen Berichte nochmals zur Genüge nachgewiesen zur haben:

1) daß eine Baupflicht des Staates für die Thore von Carlsruhe eben so wenig wie die Unterhaltungslast derselben nachgewiesen sey, und
2) daß eine Verbindlichkeit zur Bewilligung von drei Viertel der Baukosten für das neue Mühlburger Eisengitterthor nicht vorliege.

Die Budgetkommission muß daher folgende zwei Anträge stellen:

1) „die Kammer möge aussprechen, daß sie nach „den vorliegenden Acten und Vorträgen eine „Pflicht des Staates zu der Bau- und Unter„haltungslast der Carlsruher Stadtthore an„zuerkennen nicht vermöge;“
2) „daß sie die für Herstellung eines neuen Gitter„thores gegen Mühlburg hin verlangten 3,729 fl. „nicht bewillige.“

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg